

Stenographisches Protokoll

über die

24. (Schluß-) Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Jänner 1888.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangte Auflage.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit den Anträgen auf Veräußerung des kleinen Glacis, eines Theiles des Joanneumgartens und des Hauses Nr. 1 in der Neugasse und über die Verwendung des erzielten Erlöses (Beilage Nr. 29) und über den Bericht (Beilage Nr. 102) des Landes-Ausschusses mit Vorlage der Offerte der steiermärkischen Sparcasse und der Herren Johann Weitzer und Carl Neufeldt auf Erwerbung des kleinen Glacis und eines Theiles des Joanneumgartens (und des Hauses Nr. 1 in der Neugasse in Graz. (Beilage Nr. 110. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses mit einer Einschaltung des Abg. Freih. v. Bichock.)

Bericht der Majorität des Sonder-Ausschusses des steiermärkischen Landtages über den Teil des Landes-Ausschuss-Thätigkeitsberichtes: „Neuanlegung der Grundbücher“, pag. 20, 21 und 22. (Beilage Nr. 106. — Annahme des Majoritäts-Antrages mit einer Abänderung des Abg. Dr. Tomšcheg.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abg. Freih. v. Hackelberg und Genossen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866. (Beilage Nr. 94. — Annahme des Antrages.)

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesene Vorlage Nr. 49, enthaltend den Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Errichtung einer Vorbereitungs-Classen am Landes-Untergymnasium in Pottau. (Ueberweisung an den Landes-Ausschuß.)

Ueberweisung der Petitionen an den Landes-Ausschuß.

Ausprache des Landeshauptmannes aus Anlaß des Schlußes der Session.

Schluß der Session.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Sr. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Ptscheiden und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Sr. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abg. Prinzen Liechtenstein einen Urlaub für zwei Sitzungen ertheilt, ebenso dem Herrn Abg. Dr. Portugall, und zwar krankheitshalber.

Petitionen sind heute nicht eingelangt.

Zur Auflage gelangte heute das stenographische Protokoll über die 20. Sitzung.

Wir schreiten zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29) mit den Anträgen auf Veräußerung des kleinen Glacis, eines Theiles des Joanneumgartens und des Hauses Nr. 1 in der Neugasse und über die Verwendung des erzielten Erlöses, und über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 102), mit Vorlage der Offerte der steierm. Sparcasse und der Herren Johann Weitzer und Carl Neufeldt auf Erwerbung des kleinen Glacis und eines Theiles des Joanneumgartens und des Hauses Nr. 1 in der Neugasse in Graz.

(Beilage Nr. 110.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Fürst, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Fürst (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des Finanz-Ausschusses Bericht zu erstatten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit den Anträgen auf Veräußerung des kleinen Glacis, eines Theiles des Joanneumgartens in Graz und des Hauses Nr. 1 in der Neugasse hier, und über die Verwendung des erzielten Erlöses und über den Bericht

des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage der Offerte der steiermärkischen Sparcasse und der Herren Johann Weitzer und Carl Neufeldt auf Erwerbung des kleinen Glacis und eines Theiles des Joanneumgartens und des Hauses Nr. 1 in der Neugasse in Graz.

Ich werde bestrebt sein, mich mit Rücksicht auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung, welche jedenfalls die Zeit des Hauses in sehr ausgedehntem Maße in Anspruch nehmen dürfte, so kurz als möglich zu fassen. Der hohe Landtag hat in der Sitzung vom 21. December 1886 des vergangenen Jahres den Beschluß gefaßt, der Joanneumgarten sei zu verwerthen und in Folge dessen ist der Landes-Ausschuß an den hohen Landtag mit dem Antrage herangetreten, die Joanneumgründe, das kleine Glacis und das Haus Nr. 1 in der Neugasse zu veräußern. Die Gründe, welche in dem Berichte des Landes-Ausschusses niederlegt sind, wurden vom Finanz-Ausschusse als vollkommen richtige getheilt, und zwar aus dem Grunde, weil der Finanz-Ausschuß in der Wiedererstattung des Betrages von 300.000 fl. an das Land aus dem Erlöse des Verkaufes des Joanneumgartens und der erwähnten Realitäten nur eine ganz gerechte Forderung des Landes erblickt, welches ja eben 300.000 fl. für den Ausbau der neuen technischen Hochschule hergegeben hat; der Finanz-Ausschuß ist auch von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß das Joanneumgebäude, welches im Herbst dieses Jahres durch Räumung der technischen Hochschule frei wird, für die werthvollen Sammlungen des Landes adaptirt und zweckentsprechend hergerichtet werden muß, wofür gleich den Anträgen des Landes-Ausschusses der Finanz-Ausschuß die Einstellung eines Betrages von 35.000 fl. beantragt. Denn es ist eine bekannte Thatsache, daß diese werthvollen Sammlungen in sehr ungünstiger Weise untergebracht sind und sogar in solcher Weise untergebracht sind, daß sie Schaden zu erleiden vermöchten. Der Finanz-Ausschuß hat mit Rücksicht auf die Beschlüsse des hohen Landtages auch dem Antrage des Landes-Ausschusses beige stimmt, daß nämlich ein Betrag von 135.000 fl. für den Neubau eines Museums gewidmet werde. Wir betrachten eben den Bau eines Museums für nothwendig zur Fortentwicklung der Stiftung weiland Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Johann und glauben, daß das Museum dem Lande jedenfalls zum Nutzen gereichen und reichliche Anregungen in Kunst, Gewerbe und Wissenschaft bieten werde.

Nach dieser kurzen Auseinandersetzung habe ich nur noch zu bemerken, daß der Finanz-Ausschuß entgegen den Anträgen des Landes-Ausschusses beschlossen hat, daß ein allfälliges Mehrerträgniß über diese 470.000 fl., welche

die früher erwähnten Auslagen in Anspruch nehmen würden, in den Landesfond fließen soll.

Ich habe mich nur noch mit dem Berichte über die vorgelegten Offerte seitens der steiermärkischen Sparcasse und seitens der Herren Weitzer und Neufeldt zu befassen und ich muß Namens des Finanz-Ausschusses vorausschicken, daß er den Antrag der steiermärkischen Sparcasse zu acceptiren und dem hohen Hause zu empfehlen nicht in der Lage ist, und zwar kurz aus dem Grunde, weil er sich mit einer Verquickung eines Widmungsbetrages, welchen die steiermärkische Sparcasse anlässlich des Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers im Betrage von 100.000 fl. beschlossen hat, mit der Kaufsumme für die erwähnte Joanneum-Realität nicht einverstanden erklären könne.

Was nun das Offert der Herren Weitzer und Neufeldt anbelangt, so geht aus dem Berichte des Landes-Ausschusses, welcher eigentlich selbst noch nicht in der Lage gewesen ist, die Annahme dieses Offerts zu empfehlen, hervor, daß bezüglich der Raten und bezüglich der Verzinsung der Raten, sowie andererseits bezüglich der Größe der 1. Rate, welche zu zahlen wäre, mit den Herren Weitzer und Neufeldt noch keine Vereinbarung zu erzielen gewesen ist.

Ich habe zum Schlusse noch zu bemerken, daß mit den Anträgen des Finanz-Ausschusses zwei Petitionen ihre Erledigung finden; nämlich die Petition Nr. 64 des historischen Vereines für Steiermark, welcher bittet, es möge der aus der eventuellen Parcellirung und Verbauung der Gründe des Joanneumgartens zu gewärtigende Erlös dem Landesmuseum zugewendet werden, und die Petition Nr. 5 des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark, welcher um Zuwendung eines bestimmten Theiles der landschaftlichen Joanneumgründe an das steiermärkische Landes-Museum bittet.

Ich erlaube mir nun die Anträge des Finanz-Ausschusses zur Verlesung zu bringen. Sie lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, daß dem Lande eigenthümliche kleine Glacis, sowie den Joanneumgarten auf Grundlage des vorgelegten Parcellirungs-Planes in einzelnen Bauparcellen oder Baugruppen, sowie das Haus Nr. 1 in der Neugasse — Gassenfront — auf Grundlage der Schätzungen des Bauamtes zu veräußern.
- II. Aus dem für diese veräußerten Realitäten gewonnenen reinen Erlöse, d. h. [nach Abzug sämtlicher mit der Durchführung des Veräußerungsbeschlusses verbundenen Kosten, insbesondere

für Straßenherstellungen und Zinsen dieser Kosten, ist zu verwenden:

1. Zur Adaptirung des Joanneumgebäudes und inneren Einrichtung desselben ein Höchstbetrag von 35.000 fl.;

2. der Betrag von 150.000 fl. zur Zahlung der demnächst fälligen zweiten Baurate für die Errichtung der k. k. technischen Hochschule an die hohe Regierung;

3. für den Neubau des Museums und zur inneren Einrichtung desselben ein Höchstbetrag von 135.000 fl.;

4. zur Wiedererstattung der vom Landesfonde an die hohe Regierung für die Erbauung der k. k. technischen Hochschule geleisteten ersten Baurate von 150.000 fl.;

5. der über diese Leistungen etwa noch erübrigende Ueberschuß fließt dem Landesfonde zu.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diese sub I beschlossene Veräußerung und die sub II beantragte Verwendung des Erlöses die Allerhöchste Sanction einzuholen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach dem vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz (eventuell von höheren Instanzen in Bauachen) genehmigten Zerstückungspläne, mit der Anlegung der Canalifirung der durch den Joanneumgarten führenden Straßenzüge vorzugehen, die Baupläne mit thunlichster Einhaltung des beim Landes-Ausschusse erliegenden Voranschlages zu veräußern und mit der Verwendung des Kauffchillinges nach dem Beschlusse sub II zu verfügen.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Anhörung der Anträge des Curatoriums mit der Adaptirung des bestehenden Joanneum-Gebäudes und der inneren Einrichtung desselben in dem Maße vorzugehen, als die Geldmittel dafür aus dem Kauffchillinge der veräußerten Realitäten flüssig gemacht werden. Der Landes-Ausschuß hat die Ausarbeitung der Pläne und Kostenvoranschläge des Museum-Neubaues zu veranlassen und diese Ausarbeitungen in einer der nächsten Sessionen dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

VI. Sollte ein General-Offert für die obgenannten Objecte den Betrag von mindestens 500.000 fl. — wovon Beträge von zusammen wenigstens 250.000 fl. bis längstens 1. Jänner 1890 baar einzuzahlen wären, während der sonach verbleibende Rest in vom Landes-Ausschusse zu genehmigenden, mit mindestens 4% verzinslichen Jahresraten zu erlegen wären — erreichen, so ist der Landes-

Ausschuß ermächtigt, den Verkauf in der ihm zweckmäßig erscheinenden Weise abzuschließen. Bei Rathenzahlungen ist auf die volle Sicherheit derselben Rücksicht zu nehmen.

Bei gleichem Preis ist der steiermärkischen Sparcasse oder der Stadtgemeinde Graz das Vorrecht einzuräumen.

Für die Entgegennahme von General-Offerten hat der Landes-Ausschuß einen bestimmten, innerhalb dieses Jahres gelegenen Termin festzusetzen.

Durch diese Anträge finden die Petitionen Nr. 5 und 64 ihre Erledigung."

Abg. Dr. Wunder (H.-R. Graz): Sonst gewohnt, mich in voller Uebereinstimmung mit den Anträgen des Finanz-Ausschusses zu befinden, fällt mir heute die Ausübung meiner Pflicht als Abgeordneter um so schwieriger, als ich — um meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben — in die Lage komme, dem hohen Hause einen Gegenantrag vorlegen zu müssen. Dieser Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die verkäuflichen Gründe des Joanneumgartens sammt dem kleinen Glacis und dem Hause Neugasse Nr. 1 auf Grundlage des vorliegenden Offertes an die steiermärkische Sparcasse um 360.000 fl. unter folgenden Bedingungen zu verkaufen:

1. Daß die von der steiermärkischen Sparcasse zur Jubelfeier der 40jährigen Regierung Sr. Majestät des Kaisers votirte Summe von 100.000 fl. wohlthätigen oder gemeinnützigen Landeszweden gewidmet wird und daß deren Verwendung nach Maßgabe des vorliegenden Antrages zu geschehen hat.

2. Daß von dem Gesamtbetrage per 460.000 fl. beim Abschlusse des Vertrages 100.000 fl. und bei Uebergabe der Verkaufsobjecte in den Besitz der steiermärkischen Sparcasse die Summe von 360.000 fl. sogleich baar bezahlt werden.

3. Daß die steiermärkische Sparcasse die Verpflichtungen des Landes der hohen Regierung gegenüber wegen Benützung des botanischen Gartens im vollen Umfange übernimmt.

II. Von dem sub I Punkt 1 angeführten Widmungscapitale der steierm. Sparcasse per 100.000 fl. wird die eine Hälfte dem Museum-Neubaue und die zweite Hälfte dem Siedenhaus-Baue in Gills zugewendet.

III. Der für die veräußerten Realitäten gewonnene Erlös wird in nachstehender Weise verwendet:

a) Ein Höchstbetrag von 120.000 fl. zur Adaptirung und inneren Einrichtung des Joanneumgebäudes, sowie zur Herstellung eines Museumneubaues nebst seiner inneren Einrichtung.

b) Der gesammte übrige Betrag fließt in den Landesfond.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die sub I beschlossene Veräußerung und die sub III beantragte Verwendung die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Anhörung des Curatoriums mit der Adaptirung des Joanneumgebäudes und der inneren Einrichtung desselben vorzugehen und wird für diese Zwecke eine nicht zu überschreitende Summe von 35.000 fl. aus dem in diesem Antrage sub III, lit. a) angeführten Betrage von 120.000 fl. bewilligt.

Der Landes-Ausschuß hat die Ausarbeitung der Pläne und Kostenvoranschläge des Museumneubaues, in welchem auch Bildergalerie und Kupferstichsammlung unterzubringen sein werden, zu veranlassen und diese Ausarbeitungen dem nächsten Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich stelle an Se. Excellenz, den Herrn Landeshauptmann die Bitte, bezüglich dieses Antrages die Unterstützungsfrage zu stellen.

Landeshauptmann: Der Antrag hätte eigentlich als Minoritätsantrag eingebracht werden sollen, da er ein ganz neuer Antrag ist; nichtsdestoweniger glaube ich, ihn in Verhandlung ziehen zu sollen und bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Nach einer Pause.) Der Antrag ist nicht genügend unterstützt, steht daher nicht in Verhandlung.

Abg. Morre (M.-G. Leibnitz): Ich habe diesen Antrag nicht unterstützt, obwohl ich in der vorigen Session gegen den Verkauf des Joanneumgartens und gegen die Veräußerung desselben gestimmt habe, und zwar aus dem Grunde nicht unterstützt, weil ich im Vorhinein überzeugt bin, daß er ja doch nicht angenommen und nur heute am letzten Tage eine Debatte hervorrufen würde. Ich bin aber gegen die Annahme aller Anträge, wie sie vorliegen, und zwar der großen Wichtigkeit wegen, welche diese Angelegenheit, sowohl in finanzieller, als auch in sonstiger Beziehung für den Landtag hat.

Es kann uns nicht daran gelegen sein, daß die Stadt Graz uns als Feinde betrachtet, daß die Stadt Graz den Argwohn faßt, als hätten die Vertreter des Landes Ursache, zum Nachtheile dieser Stadt, ihres

Centrums, Beschlüsse zu fassen. Ich aber finde, daß bei Annahme dieser Anträge Beschlüsse gefaßt werden könnten, die wirklich in finanzieller Beziehung zum Nachtheile der Stadt ausschlagen könnten. Der Antrag I lautet (liest):

„I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das dem Lande eigenthümliche kleine Glacis, sowie den Joanneumgarten auf Grundlage des vorgelegten Parcellirungsplanes in einzelnen Bauparcellen oder Baugruppen, sowie das Haus Nr. 1 in der Neugasse — Gassenfront — auf Grundlage der Schätzungen des Bauamtes zu veräußern.“

Der Antrag VI, welcher die eigentliche Fortsetzung dieses Antrages I bildet, sagt: „Sollte ein General-Dfferent für die obgenannten Objecte den Betrag von mindestens 500.000 fl. anbieten u. s. w., so wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, abzuschließen.“

Der Antrag I läßt mich glauben, es sei auf eine parcellirungsweise Veräußerung des Joanneumgartens und auf den Einzelverkauf des Hauses Nr. 1 abgesehen, der Antrag VI sagt aber, wenn ihm einzeln für den Joanneumgarten, für das Haus in der Neugasse irgend Jemand eine Million bietet, ist der Landes-Ausschuß doch berechtigt, einem General-Dfferenten das Ganze um 500.000 fl. zu verkaufen. Ich frage die Herren, ob ich das richtig ausgelegt und verstanden habe oder nicht.

Ein weiterer Passus des Antrages VI sagt, daß bei gleichen Anboten die Sparcasse oder die Stadtgemeinde Graz das Vorrecht habe.

Nun steht es wieder dem Landes-Ausschusse frei, wenn die Sparcasse 500.000 fl. und die Stadtgemeinde Graz gleichfalls 500.000 fl. bietet, nach Belieben mit der einen oder der andern abzuschließen.

Nun liegt mir aber die Stadtgemeinde Graz, als so großer Steuerträger viel näher am Hemde, als die Sparcasse in Graz, die ich wieder dann jedenfalls bevorzugen würde, wenn ein anderer Dfferent ein gleiches Anbot stellen würde, nicht aber dann, wenn die Sparcasse denselben Betrag bieten würde, wie die Gemeinde. Die Stylisirung dieses Passus müßte also nach meiner Ansicht geändert werden.

In dem Antrage VI ist auch nicht deutlich ausgedrückt, auf welche Weise die Veräußerung vorgenommen werden soll. Es steht wohl hier, der Landes-Ausschuß hat einen bestimmten Termin für die Entgegennahme der General-Dfferte festzusetzen. In solchen Dfferten wird aber der Termin nicht nach Tagen, sondern nach Stunden und Minuten festgesetzt, weil nach 11 Uhr ein Dffert kommen kann, welches das um $\frac{3}{4}$ 11 Uhr eingebrachte

Offert um wenige Gulden übersteigt und dann das Object dem Meistbietenden bleiben muß. In Geldsachen müssen die Dinge sehr genau präcisirt werden und diese genaue Präcision fehlt in den vorliegenden Anträgen.

Ich weiß nicht, ob mir auch heute wieder dasselbe Schicksal zutheil werden wird, wie in den letzten Tagen, daß ich nämlich nicht unterstützt werde, ich habe aber meine Schuldigkeit in einer wichtigen Angelegenheit gethan; der hohe Landtag möge nach seiner Anschauung des Amtes walten.

Abg. Freiherr v. **Schock** (G.-G.-B.): Ich werde im Gegensatze zu dem geehrten Herrn Vorredner mit voller Beruhigung im Allgemeinen für die Anträge des Finanz-Ausschusses stimmen können. Ich halte es für vollkommen zulässig, die Veräußerung des Joanneumgartens in der Art in Aussicht zu nehmen, wie sie der Finanz-Ausschuß im Allgemeinen vorschlägt. Ich erkenne auch die Art der Verwendung des Erlöses, wie sie der Finanz-Ausschuß vorschlägt, als eine ganz entsprechende und richtige an, und da ich die Ehre habe, dem für das Landesmuseum vom Landes-Ausschusse eingesetzten Curatorium anzugehören, fühle ich mich verpflichtet, dem Herrn Berichtstatter für die wohlwollende, aber auch vollkommen zutreffende Art, mit der er die Zwecke und Ziele des künftigen Landesmuseums besprochen hat, den wärmsten Dank auszusprechen. In der That dürfen auch Diejenigen, die sich mit Museums-Angelegenheiten zu beschäftigen Gelegenheit hatten, die sichere Hoffnung aussprechen, daß auch das für die Steiermark in Zukunft entstehende Landesmuseum nicht bloß geistige Anregungen der mannigfaltigsten Art, sondern auch vielfachen Nutzen für das Land und dessen Bewohner schaffen werde.

Ich habe eigentlich nur Bedenken gegen den Punkt VI der vom Finanz-Ausschusse vorgelegten Anträge. Ich glaube nämlich, daß die Annahme von General-Offerten in der Form, wie sie Punkt VI in Aussicht nimmt, manche Gefahr nach sich ziehen kann. Ich meine anderseits, daß der Punkt VI in der vorgeschlagenen Fassung nicht diejenigen Rücksichten gegenüber großen und wichtigen Corporationen des Landes übt, wie sie dieselben doch beanspruchen können. Ich halte den Punkt VI in finanzieller Beziehung nicht für ganz unbedenklich. Es wird in demselben eine Zahlung von 250.000 fl. bis zum Termine vom 1. Jänner 1890 zur Bedingung gestellt. Gegenüber dem Gesamtpreise von 500.000 fl. erscheinen mir diese ersten Ratenzahlungen bis zum Jahre 1890 zu gering, und zwar aus zwei Gründen: Erstens mit Rücksicht auf die finanzielle Sicherheit und zweitens mit Rücksicht auf diejenigen Zwecke, die aus

dem Erlöse des Joanneumgartens doch möglichst bald erfüllt werden sollen.

Ich kann mich nämlich der Besorgniß nicht entschlagen, daß eine Ratenzahlung von nur 250.000 fl. bis zum Jahre 1890 mit finanziellen Verlusten in der Art verbunden sein könne, daß bis zu diesem Termine unsere Valuta, die ja leider beständigen Schwankungen unterliegt, gerade einer Verschlechterung unterlegen sein kann, in Folge deren dann die späteren Ratenzahlungen zwar den gleichen nominellen Betrag in österreichischen Bank- oder Staatsnoten ergeben würden, dagegen diese Noten im gleichen Nominalbetrage möglicherweise nicht denselben Werth repräsentiren würden, wie ein oder zwei Jahre vorher. Ich halte es mit Rücksicht auf unsere schwankenden Valuta-Verhältnisse für finanziell sehr bedenklich, weiter hinausgehende Ratenzahlungen zu gewähren. Geringere Bedenken hätte es, auf eine große Reihe von Jahren vertheilt Ratenzahlungen zu bewilligen, weil die Valutaschwankungen erfahrungsgemäß im Laufe einer längeren Reihe von Jahren sich ausgleichen; im Laufe von 4 oder 5 Jahren kann es aber geschehen, daß wir gerade in die schlimmsten Zeiten von Valutaverschlechterung kommen. Ich würde daher schon in finanzieller Beziehung und aus Gründen der gebotenen Vorsicht es für sehr nothwendig erachten, daß mindestens die bis zum Jahre 1890 in Aussicht zu nehmenden Raten mit einem höheren Betrage bemessen würden als 250.000 fl. Aber auch mit Rücksicht auf die Zwecke, die aus dem Erlöse des Joanneumgartens gefördert werden sollen, erscheint mir der hier in Vorschlag gebrachte Betrag von 250.000 fl. zu gering. Es wird ja, wie ich mit großer Freude constatiren darf, der Neubau des Museums nicht bloß als wünschenswerth, sondern in manchen Beziehungen als nothwendig anerkannt. Es wird insbesondere die Adaptirung des bestehenden Joanneumgebäudes, dessen Sicherung gegen Feuergefahr als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnet. Für diesen Zweck wird ein Betrag von 170.000 fl. in Aussicht genommen; dazu kommt aber nebst dem für Adaptirungskosten zu verwendenden Betrage von 35.000 fl. die Refundirung an den Landesfond für die Zahlungen zum Zwecke der technischen Hochschule im Betrage von 150.000 fl., das gibt zusammen den Betrag von 350.000 fl. Wird bis zum Jahre 1890 nur eine Ratenzahlung im Betrage von 250.000 fl. vorgeschrieben und geleistet, so ist gar keine Aussicht vorhanden, daß im Jahre 1890 der Museumbau vollendet wird und dies bedeutet eine Hinausschiebung dieses anerkannt nützlichen und wünschenswerthen Zweckes, so daß schon mit Rücksicht darauf eine größere Ratenzahlung bis zum Jahre 1890 als nothwendig bezeichnet werden muß. Ich

werde mir daher erlauben, zu Punkt VI den Abänderungsantrag zu stellen, daß statt der Ziffer „250.000 fl.“ gesetzt werde „350.000 fl.“

Schon diese Aenderung der Ziffer würde dazu beitragen, die sonstigen allgemeinen Bedenken gegen Punkt VI etwas zu mildern. Ich gebe zu, daß es vielleicht überhaupt bedenklich ist, General-Offerte unter den doch ziemlich allgemein gehaltenen Bedingungen des Punktes VI in Aussicht zu nehmen. Ich leugne auch nicht, daß vielleicht die Verwerthung der Joanneumgründe in eigener Verwaltung des Landes finanziell viel günstigere Erfolge haben könnte, als der Verkauf an ein Consortium. Aber dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Verwerthung solcher Grundstücke durch die öffentliche Verwaltung, wie es die des Landes ist, manches Schwierige und Bedenkliche haben kann und daß insbesondere der Eingang des Erlöses sich jedenfalls auf eine viel längere Zeit vertheilen und hinauschieben würde, als bei der Annahme eines General-Offertes. Aber ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn der Joanneumgarten an ein Speculations-Consortium veräußert werden müßte. Ich glaube, daß gewünscht werden muß, in dieser Frage im vollsten Einvernehmen mit den bisher bei dieser Frage interessirten Corporationen vorzugehen, also mit der steiermärkischen Sparcasse, vor allem aber mit der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz. (Beifall.)

Es ist in diesem Jahre und in früheren Sessionen oft in ungerechter Weise von Seite der Vertreter der Landeshauptstadt der Vorwurf gegen den Landtag erhoben worden, daß derselbe in nicht genügend entgegenkommender Weise das Interesse der Landeshauptstadt beachte. Diese Behauptungen waren vielfach nicht begründet. Begründet aber würde ich den Vorwurf halten, wenn der Landtag, bevor er der Gemeindevertretung und den sonst sich für die Sache interessirenden Corporationen zur weiteren Aeußerung Gelegenheit gegeben, bevor er versucht hat, sich mit denselben in ein gutes Einvernehmen zu setzen, dieses für die Landeshauptstadt höchst wichtige Object an ein Speculanten-Consortium verkaufen wollte. Abgesehen von dem Unsympathischen eines solchen Vorganges, glaube ich sogar, daß derselbe von wirklichem materiellen Nachtheil für die Stadt Graz sein könnte; denn die Erfahrungen an anderen Orten mit Geschäftsleuten, in deren ganz legitimen Interesse es gelegen war, das erworbene Object möglichst schnell und zu möglichst großem Nutzen zu verwerthen, lassen die Bedenken nicht ganz unterdrücken, daß auch für Graz, wenigstens für die Besitzer der Häuser, aber auch für die öffentlichen Interessen, die dabei in Frage kommen, mancher Nachtheil entstehen

könnte. Ich glaube, daß es das mindeste ist, was der Landtag zur Berücksichtigung der hauptstädtischen Interessen thun kann, daß er der Stadt Graz, eventuell der steierm. Sparcasse principiell einen Vorzug gegenüber einem Speculanten-Consortium zugesteht. Dieser Vorzug läßt sich schwer in eine klar formulirte Fassung bringen und es bleibt nichts anderes übrig, als daß man dabei dem gewiß zutreffenden und wohlwollenden Urtheile des Landes-Ausschusses einen gewissen Spielraum einräumt. Ich werde mir daher erlauben, zu Alinea 2 des Punktes VI den Zusatzantrag zu stellen, daß zwischen die Worte „bei gleichem Preise“ eingefügt werde das Wort „annähernd“, so daß das zweite Alinea lauten würde: Bei annähernd gleichem Preise u. s. w. Ich glaube, daß man diese höchst geringfügige und bescheidene Aenderung aus entgegenkommender Rücksicht für die beiden genannten Körperschaften ohne alles Bedenken annehmen kann. Denn der Landes-Ausschuß wird ganz wohl in der Lage sein, auch bei einem so allgemein gehaltenen Worte, wie „annähernd“, zu prüfen, was diesem Begriffe entspricht und wird dabei in der Lage sein, insbesondere die Nebenbedingungen wohl zu prüfen, welche bei dieser Frage sehr großes Gewicht haben.

Wie ich mir früher anzudeuten erlaubt habe, ist mir eine rasche Baarzahlung lieber, als ein nominell höherer Preis. Sehr wichtig ist aber auch eine im guten Einvernehmen und ohne Anstand erfolgte Uebernahme dieser Objecte. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß bei der Uebergabe noch manche Schwierigkeiten entstehen können, die wir vielleicht heute nicht kennen, nicht bloß Schwierigkeiten, die der Landes-Ausschuß in seinem Berichte erwähnt hat, die Frage der Benützung der Wege, welche durch einen Vertrag mit der Regierung in irgend einer präjudicirlichen Weise erschwert sein kann. Ich bin überzeugt, daß die steierm. Sparcasse, indem sie diesen Punkt erwähnte, keine ernstern Bedenken erheben wollte; aber andere Schwierigkeiten können entstehen, insbesondere ist die Frage des Parcellirungsplanes, des auf Grund desselben zu erwirkenden Zerstückelungs-Consenses eine so wichtige, daß vor vollkommener Klarstellung dieser Fragen ein Verkauf an ein Consortium geradezu gefährlich wäre. Ich zweifle übrigens gar nicht, daß der Landes-Ausschuß diese Bedenken selbst vollkommen kennt und daß er dabei mit der gebührenden, aber in diesem Falle auch sehr gebotenen Vorsicht vorgehen wird.

Ich erlaube mir daher diese beiden Abänderungs-Anträge zu Punkt VI dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, wobei ich die feste Ueberzeugung habe, daß dieselben in keiner Weise dem Landesinteresse ab-

träglich sein können. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß ohne diese Abänderung des Punktes VI mir dieser ganze Absatz geradezu bedenklich erscheint und daß ich vorziehen würde, heute gar nicht von der Annahme von General-Differenzen zu sprechen, wenn nicht diese Zusatzanträge angenommen werden. Ich werde daher nur für den Fall, als diese Zusätze die wohlwollende Unterstützung des Hauses finden, in der Lage sein, überhaupt für Punkt VI zu stimmen. Sollte die Annahme dieser Zusatzanträge aber nicht bis auf einen gewissen Grad durch die Unterstützung sichergestellt sein, so würde ich vorziehen, gegen Punkt VI überhaupt zu stimmen.

Meine Anträge lauten:

In Alinea 1 des Punktes VI der Ausschußanträge sei statt „250.000 fl.“ zu setzen „350.000 fl.“ und in Alinea 2 sei vor den Worten „gleichem Preise“ einzuschalten das Wort „annähernd“. (Beifall).

(Diese Anträge werden genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Kienzl** (B.-St. Graz): Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wunder, dem ich beige stimmt hätte, nicht genügend unterstützt wurde, so sehe ich mich veranlaßt, für die Anträge des Herrn Abgeordneten Freih. v. Bschöck zu stimmen und namentlich den zweiten Punkt, welcher zum Zwecke hat, daß in dem VI. Punkte der Ausschuß-Anträge im zweiten Alinea das Wörtchen „annähernd“ eingeschaltet werde, wärmstens zu empfehlen und zu befürworten, weil durch die Annahme dieses Antrages wenigstens die Möglichkeit freigegeben wird, daß dennoch die steierm. Sparcasse Käuferin der Joanneumgründe und des kleinen Glacis werden kann.

Ich bitte zu bedenken, daß die steierm. Sparcasse ohne Zweifel die vornehmste Wohlthäterin des Landes ist. Ich besorge zwar nicht im entferntesten, daß, wenn das Offert der Sparcasse so ohne weiters zurückgewiesen und ihr nicht die Möglichkeit gegeben wird, ihre Absicht auf den Garten dennoch zu erreichen, bei ihr eine solche Mißstimmung eintreten könnte, die möglicherweise den Interessen des Landes abträglich sein könnte. Aber bisher wurden bekanntlich die großen Wohlthätigkeitsacte, welche die steiermärkische Sparcasse gegenüber dem Lande geübt hat, im Einvernehmen mit dem Lande bestimmt und gewissermaßen festgesetzt. Es ist also ohne Zweifel auf dieses Einvernehmen zwischen Land und Sparcasse ein großes Gewicht zu legen. Die Erhaltung dieses guten Einvernehmens ist wohl irgend eines kleinen Opfers werth und ein anderes, als ein kleines Opfer, welches das Land zu bringen hätte, liegt in dem Antrage des Freih. v. Bschöck ohnehin nicht, nachdem der Landes-Ausschuß sich

stricte an das Wort „annähernd“ halten wird. Das Interesse der Stadt Graz erheischt es aber weit mehr, daß die Möglichkeit nicht beseitigt und ausgeschlossen werde, daß die Sparcasse den Joanneumgarten dennoch erwerben könne. Es ist zwar richtig, daß die steierm. Sparcasse in ihrem derzeitigen Offerte nichts davon sagt, daß sie den Joanneumgarten und die Glacisgründe gänzlich oder auch nur theilweise unverbaut lassen will. Aber die Ueberzeugung, daß dies geschehen wird, wurzelt fest in der Bevölkerung von Graz und hat erst vor Kurzem in einer Wählerversammlung öffentlichen Ausdruck gefunden. Diese Absicht wurde von den anwesenden Vertretern der Sparcasse nicht dementirt. Es kann die Stadtgemeinde Graz, wenn die Sparcasse die Joanneumgründe erwirbt, wenigstens sicher sein, daß sie mit der Sparcasse leichter ein den Interessen der Stadt zuzagendes Uebereinkommen bezüglich der Verbauung zu Stande bringen wird, als mit Hauspeculanten, denen nur daran gelegen sein kann, soviel als möglich aus den Baugründen herauszuschlagen. Vor einem Jahre hat sich die Bevölkerung von Graz alle erdenkliche Mühe gegeben, um den Joanneumgarten gänzlich zu retten. Nun einen theilweisen Erfolg haben diese Anstrengungen gehabt, insoferne, als voriges Jahr nicht die Verbauung des ganzen Gartens, sondern nur die des von der projectirten Ringstraße nördlich gelegenen Theiles und namentlich nicht die Verbauung des kleinen Glacis beschlossen wurde. In dem diesfälligen Antrage des Landes-Ausschusses, wie in dem Berichte des Finanz-Ausschusses über diesen Gegenstand, wurde es als ein Act des Entgegenkommens gegenüber der Stadt Graz bezeichnet, daß ein Theil der Joanneumgartengründe und das kleine Glacis unverbaut bleiben. Die heurigen Anträge unterscheiden sich gewaltig von den vorjährigen. Heuer ist von diesem Entgegenkommen nicht weiter die Rede. Es soll nach dem Antrage nicht bloß verbaut werden der nördlich von der projectirten Ringstraße gelegene Theil, sondern auch der südlich gelegene, namentlich auch das kleine Glacis. Es wird das kurz mit dem begründet, daß ein allfälliger General-Different es wünschenswerth finden könnte, Herr der ganzen Situation zu werden. Ist es denn zwischen Stadt und Land wirklich so weit gekommen, daß die Wünsche eines derzeit noch unbekanntem Hauspeculanten dem Lande wirklich näher liegen, als die in so lebhafter und eindringlicher Weise zum Ausdruck gebrachten Wünsche der Bevölkerung von Graz? (Beifall.) Schon bei dem vorjährigen Beschlusse ist die Stadt übel weggekommen. Es war damals die Ansicht des Landes-Ausschusses und der Ausdruck einer Vereinigung zwischen diesem und Abgeordneten des Gemeinderathes, daß die Stadt Graz für die Erweiterung

der Landhausgasse einen sehr bedeutenden Beitrag als Entschädigung bekommen soll. Es war die Absicht, daß die Gemeinde Graz vom Lande für die Erbauung einer Landwehrkaserne 25.000 fl., u. zw. in der Weise erhalte, daß ihr vom Rauffschillinge für das alte Taubstummen-Institut, welches mit 60.000 fl. Werthet war, der Betrag von 25.000 fl. nachgelassen werde, so daß ihr das Gebäude um 35.000 fl. überlassen werden sollte. Ich darf allerdings nicht verschweigen, daß es auch in der Absicht des Landes-Ausschusses und in der Vereinbarung zwischen diesem und den Abgeordneten des Gemeinderathes gelegen war, die Uebernahme des Theaters nicht unentgeltlich, sondern um den Betrag von 50.000 fl. zu bewirken. Es wurden auch in den damaligen Anträgen diese Zugeständnisse, welche ich jetzt erwähnt habe, gewissermaßen als eine Prämie bezeichnet für das gutwillige Zugeständniß, daß der Joanneumgarten nicht ganz, wie es heute beantragt wird und das kleine Glacis gar nicht verbaut werde. Von all' diesen Zugeständnissen, die der Landes-Ausschuß in der besten Absicht der Stadt Graz zukommen lassen wollte, ist gar nichts in Erfüllung gegangen, als daß die Stadt Graz das Theater unentgeltlich erhielt, was eine Mehrbelastung des Gemeindebudgets von mehr als 5000 fl. zur Folge hatte, während das Land sein Budget um eben diesen Betrag entlastet hat. Die heurigen Anträge kann ich wohl nur als eine Verschärfung der wenig entgegenkommenden Behandlung, welche die Stadt Graz von Seite des Landes erfährt, betrachten.

Es soll heuer der ganze Joanneumgarten und das kleine Glacis verbaut werden. Es wird nicht einmal erwogen, ob diese Verbauung, namentlich jenes Theiles des Gartens, welcher hinter den rechtsseitigen Häusern des Jakominiplatzes gelegen ist, so ohne weiters durchzuführen sein wird. Bezüglich der Verbauung dieses Theiles und des Glacis ist von einem Zerstückungsplane vorläufig noch gar nicht die Rede. Es wird nicht untersucht, ob die Verbauung dieses Theiles des Joanneumgartens möglich ist, ohne die ganze Gestaltung der Stadt dort zu verändern und ohne Demolirung der erwähnten Häuser. Es wird nicht gefragt und untersucht, wer die Kosten der Demolirung bestreiten soll. Das Land wählt allerdings den bequemsten Weg; denn nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses überläßt es sämtliche Gründe einem Häuserspeculanten und mit diesem wird sich die Gemeinde bezüglich der Verbauung dieser Theile des Joanneumgartens herumzuraufen haben. Diese Schwierigkeiten fallen weg, wenn die Sparcasse den Joanneumgarten erwerben kann und nachdem namentlich der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Freih. v. Bschoczek diese Möglichkeit offen läßt, stimme

ich für diesen Antrag und bitte auch das hohe Haus, ihn anzunehmen. Es wird dann wenigstens auch das Einvernehmen zwischen der Stadt Graz und dem Lande halbwegs gefördert und ich glaube, das Aufrechterhalten eines guten Einvernehmens zwischen beiden ist allerdings auch ein kleines Opfer werth. (Beifall.)

Abg. Dr. K. v. Schreiner (St. Graz): Ich bin in der glücklichen Lage, constatiren zu können, daß sich der Landes-Ausschuß mit den vom Herrn Abgeordneten Freih. v. Bschoczek entwickelten Ansichten größtentheils in voller Uebereinstimmung befindet. Ich kann aber auch weiter constatiren, daß der Landes-Ausschuß jene Haltung, welche der Herr Abgeordnete der Vorstädte von Graz, Dr. Kienzl vom Landes-Ausschusse wünscht, jederzeit beobachtet hat. Es freut mich, daß von seiner Seite anerkannt worden ist, daß die Anträge, die vom Landes-Ausschusse dem hohen Hause im vorigen Jahre vorgelegt wurden, in voller Uebereinstimmung mit der Vertretung der Stadt Graz und im Interesse der Stadt Graz vereinbart waren. Ich bitte, sich überzeugt zu halten, daß der Landes-Ausschuß mit den Anträgen, die er in dieser Frage heuer gestellt hat, auch das Interesse der Stadt Graz in keiner Weise tangiren wollte, daß er sich im Gegentheil gegenüber den Anträgen der steiermärkischen Sparcasse, welche mit den Wünschen der Stadt Graz übereinzustimmen scheinen, nicht ablehnend verhalten hätte, wenn ihm die Möglichkeit geboten worden wäre, sich denselben gegenüber zustimmend verhalten zu können.

Ich bitte zu bedenken, daß der Landes-Ausschuß keine Regierung, kein Ministerium ist. Er ist ein Executivorgan des Landtages, er ist rücksichtlich seiner Anträge und seiner ausführenden Schritte Niemandem, als wie dem Landtage verantwortlich und er würde seine Stellung sehr verkennen, wenn er dem Landtage Anträge bringen wollte, von denen er voraussetzen muß, daß dieselben vom hohen Hause nicht angenommen werden. Die beste Rechtfertigung für die Haltung des Landes-Ausschusses in dieser Frage ist in den Anträgen des Finanz-Ausschusses gelegen, welche in der Hauptsache vom hohen Hause unverändert angenommen werden dürften.

Den Landes-Ausschuß kann auch nach meinem Erachten nicht im Entferntesten der Vorwurf treffen, daß er, wie von irgend einer Seite gesagt worden ist, gleichsam die Sache zu einem übersürzten Abschlusse bringe, daß keine Gelegenheit geboten sein solle, entsprechende, die Wünsche der Gemeinde erfüllende Anträge zur Vorlage zu bringen u. s. w. Alle Herren, welche den Verhandlungen gefolgt sind, wissen, daß uns hier keine Sache von gestern oder vorgestern vorliegt. Ich glaube kaum zu irren, daß die Frage der Veräußerung

des Joanneumgartens seit zwei Jahren auf der Tagesordnung steht.

Wissen Sie aber, meine Herren, warum der Landes-Ausschuß die Veräußerung des Joanneumgartens in Antrag bringen muß? Er hat das nur aus dem Grunde gethan, weil er aus diesem nun einmal vorhandenen bedeutenden Vermögensobjecte des Landes im Interesse der Steuerträger irgend eine Einnahme herauszuschlagen genöthigt ist. Er wäre sonst in die Nothwendigkeit versetzt, die Umlagen erhöhen zu müssen, lediglich um die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der hohe Landtag vor einer Reihe von Jahren der k. k. Regierung gegenüber rückfichtlich der Erbauung der k. k. technischen Hochschule eingegangen ist. Ich glaube, es dürfte sich Niemand im hohen Hause finden, welcher es für gerechtfertigt erklären würde, wenn ein bedeutendes Vermögensobject des Landes, welches eigens zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt und berufen ist, vorhanden ist, dasselbe unproductiv zu lassen und nicht zu veräußern, dagegen aber den armen Bauer mit erhöhten Steuern zu drücken. Ich glaube nicht, daß sich Einer unter Ihnen finden wird, welcher in dieser Beziehung meinen Ausführungen nicht zustimmen wird. Das also ist die Stellung des Landes-Ausschusses der Frage gegenüber.

Glauben Sie denn, daß der Landes-Ausschuß ein so furchtbarer Baumwütherrich ist, daß er um jeden Preis den Joanneumgarten bis in das letzte Winkelnchen verbauen will? Das liegt dem Landes-Ausschusse ferne. Die Stadt Graz soll mit dem Joanneumgarten beginnen, was sie überhaupt damit zu beginnen für gut findet, aber das Land muß verlangen, daß ihm der Werth dieses Objectes im Interesse des Landes ersetzt werde.

Es ist aber noch ein anderer Grund, an den bisher gar Niemand gedacht hat. Der Landes-Ausschuß muß zu dieser Veräußerung und zur Verwendung des erzielten Erlöses die Allerhöchste Sanction erwirken. Diese ist im vorliegenden Falle doch zum Theile davon abhängig, daß dieses Vermögensobject auch wieder zu jenem Zwecke verwendet wird, zu dem es ursprünglich bestimmt war. Dieses Object ist doch ein Theil der Widmung der alten Stände zu der Stiftung des Erzherzogs Johann. Es wird kaum angehen, daß man sich um die Fortbildung und um die nothwendigsten und dringendsten Bedürfnisse der Stiftung des Erzherzogs Johann nicht kümmert und dessenungeachtet das Object veräußert. Es ist deshalb nothwendig, was auch der Finanz-Ausschuß anerkennt, daß für die Adaptirung des Joanneums, für die innere Einrichtung desselben, für die Creirung eines neuen Museums Mittel geschafft werden. Diese Mittel müssen aus dem Erlöse gewonnen werden.

Nun haben wir binnen zwei Monaten an die hohe Regierung den Betrag von 150.000 fl. zu bezahlen. Wir sind weitere 150.000 fl., die vor drei Jahren gezahlt wurden, heute noch schuldig. Der Joanneumgarten ist diesbezüglich mit bedeutenden Passiven belastet. Der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, die Mittel auch hiefür zu schaffen und er kann sie nicht anders schaffen. Das ist der Standpunkt, auf dem der Landes-Ausschuß steht.

Seien Sie überzeugt, der Landes-Ausschuß nimmt das Geld viel lieber von der Sparcasse, als von Privaten. Er würde das Offert eines Privaten nur nothgedrungen, schließlich und letztlich annehmen, wenn von der Gemeinde oder der Sparcasse nicht genug geboten würde.

Der Landes-Ausschuß ist daher sehr einverstanden mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freih. von Jtschock und er wird, wenn ihm ein solcher Antrag von Seite der Stadtgemeinde oder der Sparcasse zukommt, sich bestimmt demselben gegenüber sehr sympathisch zeigen. Er hat sich schon den bisherigen Anträgen der Sparcasse gegenüber geneigt gezeigt. Diese Anträge liegen beim Landes-Ausschusse seit 30. November. Würde der Landes-Ausschuß die selben haben ablehnen wollen und durchaus, ich wüßte nicht aus welchem Grunde, beabsichtigen, mit dem Schiebkarren selbst in den Joanneumgarten zu fahren und mit der Art die Bäume niederzuschlagen oder einen Privaten hiefür zu suchen, so würde er diese Anträge längst abgelehnt haben. Er hat sie aber nicht abgelehnt. Er hat sich mit dem Ausschusse der Sparcasse wiederholt in mündliche Verhandlungen eingelassen. Er hat sodann an die Sparcasse ein Schreiben gerichtet, in welchem er den Standpunkt, den der Landes-Ausschuß in dieser Frage einnehmen muß, klar dargelegt und sie gebeten hat, ihr Offert in irgend einer Weise zu erhöhen. Es ist nach meinem Erachten eine ganz irrige Meinung, die verbreitet wird, daß dieses Schreiben des Landes-Ausschusses an den Ausschuß der Sparcasse in irgend einer Weise für denselben hätte verletzend sein können. Dasselbe ist mit der vollendetsten Höflichkeit abgefaßt und könnte nur dadurch vielleicht verstimmt gewirkt haben, daß es dem Ausschusse der Sparcasse die Ueberzeugung heibringen mußte, daß mit diesem Offerte es dem Landes-Ausschusse unmöglich sei, im hohen Hause durchzubringen und die Abstimmung wird den Beweis liefern, daß dies unmöglich gewesen wäre, daß sich daher der Landes-Ausschuß genau so gehalten hat, wie er sich nach seiner Stellung halten mußte. Der Kernpunkt der Frage — und ich kann nicht dafür, daß ich auch für denselben einstehen muß — liegt darin, daß es unmöglich ist, die Widmung für wohlthätige Zwecke mit dem Kaufschillinge für den Joanneumgarten in irgend eine Verbindung zu

bringen. Alle Bemühungen, die wir diesfalls gehabt haben, waren vergebens und ich selbst bekenne mich schuldig, daß ich im Landes-Ausschusse eine Zeit lang diesen Standpunkt eingenommen habe. Ich hätte es nie thun sollen, vielleicht wäre es besser gewesen, von Haus aus die Sache zu verwerfen. Trotz der Bemühungen des Landes-Ausschusses ist es unmöglich gewesen, zu irgend einem günstigeren Resultate zu kommen.

Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Ich habe die Vertheidigung des Landes-Ausschusses übernommen, weil dies in meiner Verpflichtung als Deputierten gelegen ist, welcher im Landes-Ausschusse die Vertretung dieser Angelegenheit zu führen hat. Ich war aber in der Sitzung, in welcher der Landes-Ausschuß seine Anträge auf bedingte Annahme des Weiser'schen Offertes gestellt hat, gar nicht anwesend, weil ich seit 8 Tagen krank bin, so zwar, daß ich auch in der heutigen Sitzung nicht erschienen wäre, wenn ich nicht meine Ansicht hier öffentlich hätte zum Ausdruck bringen und die Haltung des Landes-Ausschusses hier im hohen Hause hätte vertheidigen wollen.

Obwohl ich also in dieser Sitzung nicht anwesend war, sind mir doch nicht nur die Gründe, die den Landes-Ausschuß dazu bestimmt haben, diese Haltung einzunehmen, bekannt, sondern ich theile dessen Ansicht auch vollkommen und bin daher auch in der Lage, sie hier vor dem hohen Hause entwickeln zu können. Ich, und ich glaube auch meine Herren Kollegen werden mindestens für einen der Zusatzanträge des Herrn Abgeordneten Freih. v. Bschok, nämlich rücksichtlich des Amendements, daß auch ein annäherndes Offert von Seite der Sparcasse oder der Gemeinde solle zu berücksichtigen sein, stimmen; denn ich glaube, wenn dieser Antrag angenommen wird, dann ist sowohl der Gemeinde, wie der Sparcasse die Möglichkeit gegeben, der Stadtgemeinde Graz ein für dieselbe so kostbares Object zu erhalten und es in einer solchen Weise zu verwenden und zu verwerthen, wie es ihr in ihrem eigenen Interesse convenirt, wobei ich hinzusetze, daß ich doch hoffe, es werde auf dem ganzen Objecte nicht lediglich spazieren gegangen werden wollen, sondern, daß man es auch in anderer Weise wird zu reguliren wissen. Die Sache geht uns aber hier nichts an, sondern es wird die Entscheidung in die Hände der Gemeinde gelegt sein, wohin sie gehört. Seien Sie überzeugt, an dem Landes-Ausschusse wird es ganz bestimmt nicht fehlen, die Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ende zu führen, Sache der Gemeinde und der steierm. Sparcasse wird es sein, solche Anträge zu stellen, welche der Landes-Ausschuß nach den Beschlüssen des hohen Landtages annehmen kann. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Hoher Landtag! Der Antrag des Abgeordneten Dr. Wunder ist gefallen und nach dem, was mein unmittelbarer Herr Vorredner gesprochen hat, habe ich auch nicht Ursache, auf denselben zurückzukommen und über die verschiedene Auslegung der 100.000 fl., welche zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmet wurden, das Wort zu ergreifen. Ich möchte nur auf das eine hinweisen, daß auch ich nicht einen anderen Antrag stellen werde, nachdem derselbe das gleiche Schickial haben würde, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Wunder.

Aber ich bitte das hohe Haus, den Zusatzanträgen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Bschok beizustimmen, weil ich unter den gegebenen Verhältnissen sie als diejenigen betrachte, welche wenigstens etwas retten lassen. Es würde eigentlich in Bezug auf das Schickial dieser Anträge und der ganzen Angelegenheit nicht nöthig gewesen sein, daß auch noch ich das Wort ergreife, aber ich glaube hier im hohen Hause doch das mittheilen zu sollen, was meine Wähler öffentlich gesagt haben und was, wenn ich es hier wiedergebe, nicht bloß meine Wünsche und Ansichten, sondern in erster Linie diejenigen meiner Wähler ausdrückt.

Es wurde gesagt, daß wenn der Joanneumgarten verbaut würde, durch die vielen Bauten die dort entstehen, nicht nur die Steuerkraft der Stadt, sondern auch die des Landes bedeutend gehoben würde und daß eine Menge Geld verschiedenen Anstalten zum Wohle der Stadt, zum Wohle des Landes zufließen würde. Das könnte natürlich am ehesten erreicht werden, wenn man diese Gründe einem Consortium überlassen würde, welches das letzte Fleckchen mit Zinskajernen und ähnlichen Gebäuden ausfüllen wird.

Ich bin für den Fortschritt der Stadt und weiß, daß, wenn Graz sich weiter entwickelt, gebaut werden wird. Es muß aber nicht gerade der Joanneumgarten sein, auf welchem diese Gründe entstehen. So sehr auch der Fortschritt in der innern Stadt selbst zu wünschen ist, so ist doch, was die Behauptung anbelangt, daß wir in Graz Mangel an öffentlichen Verkaufsgewölben haben, dies ein Punkt, der allmählig an anderen Stellen erfüllt werden kann, der aber gerade durch Errichtung einer so überaus großen Anzahl solcher Gemölbe an Stelle des Joanneumgartens in einer Weise erfüllt werden würde, die gewissermaßen nur von Verderben sein könnte, indem vielleicht Manche sich verleiten lassen, diesbezüglich Experimente zu machen und das Bedürfniß seitens des consumirenden Publicums mit dieser Vermehrung der Verkaufsläden nicht gleichen Schritt halten könnte. Wenn diese Häuser irgend wo anders gebaut werden, so kann, was der Hauptwunsch

der Bevölkerung der Stadt ist und was gewissermaßen auch der Wunsch des Landes sein muß, die Stadt grün erhalten bleiben, und es ist der Stadt Graz und dem Lande Steiermark ein sehr zum Nutzen gekommener Factor, daß Graz mit Recht die grüne Hauptstadt der grünen Steiermark ist und nicht bloß genannt wird.

Gehen wir zurück zu der Zeit, als auf dem heutigen Stadtparke noch spazieren geritten wurde und dort auf abgetretenen Grassoppeln nur Militär exercierte. Damals war die Stadt, so wie heute keine Geschäftsstadt und sie wurde von Fremden nur wenig besucht, nur ausnahmsweise zum bleibenden Aufenthalte gewählt, sie war theilweise gar nicht beachtet und im Auslande, sogar in Oesterreich an vielen Orten kaum gekannt. Seitdem ein Mann, welchen wir alle hochachten, daran gegangen ist, der Stadt Graz den Stadtpark zu erwerben, hat sie sich derartig herausgebildet, daß sie zu den ersten Städten der Monarchie gehört, daß sie weit über unsere Grenzen hinaus Geltung hat. Gerade von diesem Tage an datirt die Zunahme der Bevölkerung und wenn man auch sagt, daß die Lasten unverhältnißmäßig größer geworden sind, wie dies thatächlich kürzlich in einer Versammlung geschah, daß also die Lasten der Stadt mit der Zunahme der Bevölkerung nicht im richtigen Percentjahre stehen, so möchte ich darauf erwidern, daß die Zunahme der Bevölkerung, wenn auch nicht an Ziffern, wohl aber an Wohlhabenheit das bedeutend weit gemacht hat. Die Stadt entwickelt sich stetig weiter und wird, wenn beim Joanneungarten die Wünsche der Bevölkerung zum Ausdruck kommen können, wie bisher in der Weise fortschreiten, daß sie den Anziehungspunkt noch Vieler bilden wird, welche hier ihr bleibendes Domicil suchen und die Einnahmen des Landes in einer Weise zum Wachsthum bringen, wie dies gewiß nicht der Fall sein wird, wenn dort ein verbautes Zinskasernenviertel entsteht.

Ich glaube Ihre Aufmerksamkeit nicht weiter in Anspruch nehmen zu sollen und erjuche nur nochmals, dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Zischok zuzustimmen.

Abg. Dr. **Wunder** (H.-R. Graz): Nachdem mein Antrag im hohen Hause nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat, bin ich auch nicht in die Lage gekommen, denselben zu begründen und werde mich jetzt den Amendements des Abg. Freiherrn von Zischok anschließen. Ich werde bei Punkt VI für beide Amendements stimmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil durch die Annahme beider Amendements eine größere Affecuranz geboten erscheint, um die Intentionen des Abg. Dr. **Kienzl** durchzuführen.

Gestatten Sie mir noch den Punkt VI der Anträge des Finanz-Ausschusses etwas näher ins Auge zu fassen, und zwar in seiner ursprünglichen Fassung. Ich habe nicht die Absicht, das Alinea 1 des Punktes VI einer näheren Analyse zu unterziehen; ich will nicht prüfen, wie dasselbe dem Neufeldt-Weiger'schen Offerte gleichsieht, wie ein Ei dem andern, ich will nicht prüfen, warum gerade Katen-Offerte den Vorzug haben sollen vor einem bereits vorliegenden Baar-Offerte eines im ganzen Lande wohl accreditirten Creditinstitutes, welches die Ueberschüsse seines Reservefondes in Folge statutarischer Verpflichtung — aber in gerechter und in weiser Vertheilung so oft den Landeszwecken zur Verfügung gestellt hat. Würde nicht mein Freund, der Abg. Fürst Berichterstatter sein, so würde ich in der Conception des Alinea 1 die Feder eines gewandten Juristen vermuthen. (Heiterkeit.)

Das Schlußalinea des Punktes VI will ich aber doch etwas näher ins Auge fassen, und zwar auch wieder in seinem ursprünglichen Texte, ohne Rücksicht auf das Amendement des Abg. Freiherrn von Zischok. Hier heißt es: „Bei gleichem Preise ist der steierm. Sparcasse oder der Stadtgemeinde Graz das Vorrecht einzuzuräumen.“ Diese Worte scheinen mir eben in dieser ursprünglichen Fassung ein platonisch wohlwollender Abschiedsgruß des scheidenden Abgeordneten an zwei der hervorragendsten Corporationen des Landes zu sein. Soweit mir die Ansicht in den leitenden Kreisen der Sparcasse bekannt ist, hat dieselbe keineswegs gegenwärtig die Absicht, dem Lande in dieser Richtung noch einmal zu kommen. Den Gegensatz zu untersuchen, geziemt mir nicht. Was die Stadtgemeinde Graz anbelangt, habe ich noch nie gehört, daß ihre Vertretung Lust gezeigt oder Miene gemacht hätte, sich um den Ankauf der in Rede stehenden Objecte zu bewerben, ich habe vielmehr das Gefühl, daß die Vertretung der Landeshauptstadt Graz sich die mannigfaltigen und reichen Erfahrungen, welche sie in Verhandlung mit dem Lande in ihrer Interessensphäre auch in der letzten Zeit, z. B. bei Erweiterung der Landhausgasse, beim Verkauf des Taubstummen-Institutes, gemacht hat, sich hinter die Ohren geschrieben haben dürfte. Es wird mir zur hohen vollen Befriedigung gereichen, wenn die Intentionen des Abg. Dr. **Kienzl** erfüllt werden. Den dritten Fall werden die Götter und die Einsicht des hohen Landtages unmöglich machen, ich meine den Fall, daß am Ende des Liebes vielleicht das Land in die Lage käme, zwischen zwei Stühlen Platz zu nehmen.

Abg. Ritter von **Sprung** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Ich glaube nicht, daß ich die Stimmung des Hauses im Ganzen ändern werde, dessenungeachtet

halte ich mich für verpflichtet, wenigstens die Anträge des Abg. Freiherrn von Jischock zu empfehlen, und zwar mit einer etwas näheren Erklärung dessen, was darunter zu verstehen sei. Das Wort „annähernd“ läßt eine sehr weite Auslegung zu und ich finde in den Anträgen des Landes-Ausschusses gar keine Spur und in den Anträgen des Finanz-Ausschusses eine nicht genügende Spur der Nothwendigkeit, die Baarzahlung sogleich und in irgend welcher Frist einander gegenüberzustellen.

Ich will nicht den Antrag erweitern, ich will dadurch nicht eine Verzögerung der Angelegenheit herbeiführen, ich möchte nur bitten, daß der hohe Landes-Ausschuß bei der Beurtheilung das „annähernd“ insbesondere auf den großen Vorzug der Baarzahlung gleich im Anfange Rücksicht nimmt und dieselbe als „annähernd“ mit in Rechnung zieht. Wie stark derselbe ins Gewicht fallen kann, das ergibt sich aus den Detailbedingungen, welche wir heute nicht besprechen können, welche eben dem Landes-Ausschusse zur Beurtheilung überlassen werden sollen. Ich bemerke hier nur, daß, wenn nach dem ursprünglichen Antrage 250.000 fl. in Raten gezahlt werden sollen, dies, wenn z. B. die Ratenzahlung auf 10 Jahre sich ausdehnen würde, bei z. B. 4 $\frac{1}{2}$ percentiger Verzinsung ungefähr gleichartig wäre einer einmaligen Einzahlung am Anfange von nahe 195.000 fl., daß also die Vortheile dieser allsogleichen Einzahlung bedeutend überwiegen können über die Aussicht auf Ratenzahlungen. Es liegt ja entschieden ein Vortheil, welchen das Consortium mit seinem Anbote macht, darin, daß es entweder eine höhere Verzinsung bekommt für das Zuwarten oder daß es dadurch, daß es die Baustellen rascher verkauft, ohne die Ratenzahlungen in demselben Verhältnisse zu leisten, sozusagen Vorauszahlungen bekommt für die Zahlungen an das Land. Das sind Umstände, welche gehörig berücksichtigt sein wollen und ich beschränke mich darauf, sie hier angedeutet zu haben, damit dem Worte „annähernd“ nicht bloß in Rücksicht auf die Ziffer, sondern auch auf andere Umstände gehörig Rechnung getragen werde. Was aber die berührte Meinung betrifft, daß die Vermehrung der Landesumlage durch Herstellung der nöthigen Bauten nur allein auf die Bauern fallen wird, so ist das nicht wahr. Ich bin ein Vertheidiger der Bauern von jeher gewesen, allein ein sehr großer Theil, und wenn man die anderen städtischen Umlagen abrechnet, vielleicht der größere Theil der Landesumlagen, fällt auf die Stadt Graz und es ist daher nicht zu sagen, daß etwa eine ungerechte Vertheilung zu Gunsten der Stadt stattfindet, denn die Stadt Graz wird wesentlich dazu zahlen müssen. Die Unterstützung der Sparcasse endlich halte ich für ein Landes-Interesse; es ist nicht ein Interesse

der Sparcasse, sondern ein Interesse des Landes, daß die Sparcasse in die Lage gesetzt werde, ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Dotirung durch Hypotheken auf Grund und Boden besser ausnützen zu können und daß sie nicht gezwungen wird, sich auf den Ankauf von Staatspapieren allein zu beschränken. Es ist das eine gefährliche Dotation und ich will mich, nachdem der Abg. Freiherr von Jischock das bereits beiläufig angedeutet hat, nicht weiter darauf einlassen. Das Interesse der Sparcasse ist ein Landes-Interesse, welches wesentlich gerade für den Grundbesitzer zu berücksichtigen ist und Einwirkung hat. Ich empfehle also die Annahme der Anträge des Abg. Freiherrn von Jischock.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Fürst:** Nachdem die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Wunder nicht die genügende Unterstützung gefunden haben, so glaube ich mich mit diesen Anträgen nicht beschäftigen zu sollen und werde meine Ausführungen einzig und allein den Anträgen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Jischock zuwenden, welche ja auch vielseitige Unterstützung seitens der verehrten Mitglieder des hohen Hauses gefunden haben. Die Anträge des Herrn Abgeordneten Freiherr v. Jischock gehen dahin, daß Punkt VI der Anträge des Finanz-Ausschusses dahin abgeändert werden solle, daß wenigstens ein Betrag von 350.000 fl. statt 250.000 fl. bis 1. Jänner 1890 bezahlt werde. Der verehrte Herr Abgeordnete hat dies damit motivirt, daß er eben mit Rücksicht auf die finanzielle Sicherheit und mit Rücksicht auf die baldige Erfüllung der Zwecke, welche mit diesen Geldern ausgeführt werden sollen, die Bezahlung eines so großen Betrages im Interesse des Landes gelegen hält und hat weiter hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die außerordentlich schwankenden Valuta-Verhältnisse, welche uns in der nächsten Zeit bevorstehen könnten, eine größere Sicherheit durch Einzahlung eines größeren Betrages geboten würde. Ich muß mir zu bemerken erlauben, daß, was die größere Sicherheit für das Land durch Einzahlung einer solchen Summe betrifft, ich mich mit dem Herrn Abgeordneten nicht einverstanden erklären kann. Denn nehmen wir einen Valutasturz an von 20%, wäre der Verlust, welchen das Land bei Einzahlung von 250.000 fl. erleiden würde, nur 50.000 fl., während bei Einzahlung von 350.000 fl. der Verlust 70.000 fl., also die Differenz zum Nachtheile des Landes 20.000 fl. betragen würde.

Der Finanz-Ausschuß hat aber mit Absicht nur einen Betrag von 250.000 fl., mit dem ausdrücklichen Beisatze wenigstens 250.000 fl. in seine Anträge aufgenommen, weil er eben glaubte, daß durch eine

Erhöhung dieses Betrages die Concurrnz, an welche auch beim Verkaufe dieser Realität appellirt werden muß, ausgeschlossen werden würde. Denn es ist wohl anzunehmen, daß Käufer, welche in der Lage sind, einen so bedeutenden Betrag zu erlegen, geradezu ausgeschlossen sein dürften, wenn wir nicht erste Geld-Institute, hier z. B. die Sparcasse oder die Gemeinde Graz, direct schon in bestimmte Aussicht nehmen. Wir glaubten daher im Interesse der Effectuirung des Verkaufes keine höhere Summe als 250.000 fl. in unsere Anträge aufnehmen zu sollen.

Was nun den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr v. Jochok betrifft, daß nämlich in dem zweiten Alinea bei den Worten „bei gleichem Preise“ das Wort „annähernd“ eingeschaltet werde, so hat der Finanz-Ausschuß einen derartigen Antrag, der ihm auch eben zur Beschlußfassung vorlag, abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil er eben glaubte, daß das Wort „annähernd“ zu großen Spielraum gewähre und für den Landes-Ausschuß vielleicht geradezu von ominöser Bedeutung sein könnte, wenn derselbe den Verkauf eben nur unter „annähernden“ Bedingungen vollziehen sollte.

Ich erlaube mir nur noch in kurzen Worten auf einige Ausführungen zurückzukommen, die im hohen Hause gemacht wurden und dahin gehen, daß es im Interesse des Landes gelegen wäre, das gute Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Graz zu erhalten. Ich kann das hohe Haus versichern, daß von unserer Seite wohl kein Anlaß oder Grund vorhanden wäre, weder der Stadt Graz, an deren Aufschwung wir mit lebhafter Freude Antheil nehmen oder der steierm. Sparcasse gegenüber uns in irgend einen Gegensatz zu stellen. (Beifall.) Aber auf eines mache ich aufmerksam, daß immer darauf hingewiesen wird, welche ungeheure Wohlthaten die steierm. Sparcasse dem Lande erwiesen hat. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß die Sparcasse die Wohlthätigkeits-Institute des Landes fördert, aber niemals kann ich zugeben, daß dies seitens der Sparcasse etwas anders, als die Erfüllung ihrer Pflicht wäre. (Beifall.) Es sind ja die Gelder des Landes, mit denen diese Wohlthätigkeitsacte erfolgen und die steierm. Sparcasse ist wie jede andere statutarisch verpflichtet, aus ihrem Reservefond gemeinnützige und wohlthätige Institute des Landes zu unterstützen.

Ich kann daher nicht annehmen, daß im Falle als die Joanneumgarten-Realität an die Sparcasse nicht hintangegeben werden könnte, die Förderung der wohlthätigen Institute unseres Landes durch die steierm. Sparcasse auch nur im geringsten Abbruch erleiden würde.

Ich empfehle ihnen die Anträge des Finanz-Ausschusses zur einmüthigen Annahme. (Beifall.)

(Hierauf werden die Punkte I, II, III, IV, V der Ausschufsanträge unverändert, Punkt VI mit der vom Herrn Abgeordneten Freiherr v. Jochok beantragten Einschaltung des Wortes „annähernd“ in dem zweiten Alinea nach dem Worte „bei“ angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht der Majorität des Sonder-Ausschusses des steierm. Landtages über den Theil des Landes-Ausschuß-Thätigkeitsberichtes: „Neuanlegung der Grundbücher“ pag. 20, 21 und 22.

(Beilage Nr. 106.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Majorität, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter der Majorität des Grundbuchs-Ausschusses Dr. **Boeck** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Im Sommer des vorigen Jahres wurde bekanntlich die Juristenwelt und die sonstige sich für das öffentliche Leben interessirende Bevölkerung von Steiermark durch eine Mittheilung der „Tagespost“ überrascht, daß von Seite Sr. Excellenz des Leiters unseres Justizministeriums, ein Erlaß ergangen sei, welcher die Führung der Grundbücher in slovenischer Sprache ermöglicht und von dem Begehren der Partei abhängig macht. Der Erlaß wurde wörtlich mitgetheilt und stellt sich seinem Aeußeren nach als ein Corrolar aus bereits bestehenden früheren Verordnungen des Justizministeriums heraus. Sie finden den Erlaß nach den Mittheilungen der öffentlichen Blätter in der Beilage Nr. 106 abgedruckt.

Diese Mittheilung der „Tagespost“ gab, wie die Herren aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses entnommen haben, dem Landes-Ausschusse die Veranlassung, zuerst Erkundigungen über die Authenticität des Erlasses einzuziehen und nachdem diese Erkundigungen gar kein positiv sicheres Resultat ergaben, jedoch zur bestimmten Annahme führten, daß der Erlaß wirklich bestehe, sich mit einer Protestnote an das Gesamtministerium zu wenden und die Bitte um Zurücknahme des Erlasses zu stellen, welcher Bitte jedoch nicht entsprochen wurde.

Der hohe Landtag hat in gerechter Würdigung der Wichtigkeit dieses Gegenstandes sich bewogen gefunden, den betreffenden Theil des Rechenschaftsberichtes einem eigenen Sonder-Ausschusse zuzuweisen und habe ich im Namen der Majorität dieses Ausschusses Bericht zu erstatten, was ich nach dieser Einleitung mit wenigen Worten thue.

Die Majorität dieses Ausschusses hat sich nämlich ganz den Ansichten des Landes-Ausschusses angeschlossen und Sie finden die Gründe, welche in der Discussion des Sonder-Ausschusses geltend gemacht wurden, in der Beilage Nr. 106 in gedrängter Kürze wiedergegeben, daher ich mich bezüglich der Motivirung auf diese Beilage berufe.

Selbstverständlich führt der Anschluß der Majorität des Sonder-Ausschusses an den Landes-Ausschuß dahin, daß dieselbe dem hohen Landtage empfiehlt, den Bericht des Landes-Ausschusses genehmigend zur Kenntniß zu nehmen und dem Landes-Ausschusse für seine in Vertretung der Interessen des Landes bewiesene Energie den Dank des Landes auszusprechen.

Der Sonder-Ausschuß glaubte jedoch dem hohen Landtage empfehlen zu sollen, den Gegenstand weiter zu verfolgen, und zwar aus dem Grunde, weil eine gesetzliche Correctur des Vorgehens des Ministeriums, welches nach der Ansicht der Majorität des Sonder-Ausschusses eine Ingerenznahme in die gesetzliche Kompetenz des Landes begründet, gegen ein solches Vorgehen existirt, gegeben durch das Gesetz über das Reichsgericht, welches Gericht ausdrücklich berufen ist, über Kompetenz-Conflikte zwischen den Landesvertretungen und den höchsten Regierungsbehörden des Reiches zu entscheiden. Es empfiehlt daher die Majorität des Sonder-Ausschusses dem Landtage weiter, die Sache vor das Reichsgericht zu bringen und den Spruch dieser höchsten Instanz in der aufgeworfenen Kompetenzfrage einzuholen.

Es hat aber auch der Majorität des Sonderausschusses der Gedanke vorgeschwebt, daß der hohe Landtag dem bisher eingeleiteten Vorgehen dadurch mehr Nachdruck verleihen soll, indem er selbst den Bericht des Ausschusses dadurch gewissermaßen zu dem seinigen macht, daß er ihn zur genehmigenden Kenntniß nimmt. Von diesem Gedanken geleitet, stellt die Majorität des Sonder-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle unter Genehmigung des vorstehenden Berichtes beschließen:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses pag. 20—22 wird zur Kenntniß genommen und dem Landes-Ausschusse für seine gegen den Justizministerial-Erlaß vom 21. Juli 1887, Zahl 12.118, gerichtete Action die dankende Anerkennung ausgesprochen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, gegen diesen Erlaß die Beschwerde an das k. k. Reichsgericht im Sinne des Artikels II lit. b des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867, Zahl 143, R.-G.-Bl., zu ergreifen.“

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. **Radey** (den Vorsitz übernehmend): Der Herr Minoritäts-Berichtserstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Jermann**: Als Berichterstatter der Minorität muß ich vor Allem vorausschieken, daß es nicht sichergestellt ist, daß der Justizministerial-Erlaß, der in der Beilage Nr. 106 abgedruckt ist, als Circularerlaß an alle Gerichte des Kreisgerichtsprängels Cilli ergangen ist und weiters ist auch dessen Inhalt nicht authentisch verbürgt.

Unter dieser Voraussetzung ist die Minorität des Sonder-Ausschusses an die Prüfung dieses Ministerial-Erlasses in Absicht auf dessen Gesetzmäßigkeit eingegangen, hat aber auch die Rechtsverwahrung des Landes-Ausschusses der Prüfung unterzogen. Das Ziel und der Zweck dieser Rechtsverwahrung ist lediglich die Verhinderung jeder slovenischen Eintragung in die Grundbücher bei den Gerichten des Unterlandes, alles andere, was in der Rechtsverwahrung vorkommt, so die Inanspruchnahme der Kompetenz des Landtages, ist Argumentation, ist Mittel zum Zweck. Die Minorität findet den Justizministerial-Erlaß vollkommen gesetzlich begründet und berechtigt. Er ist eine Consequenz des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes, welches die Gleichberechtigung aller Sprachen der Völker Oesterreichs im Amte garantirt. Die Regierung ist vermöge des jedem Gesetze üblichen Vollzugsauftrages verpflichtet und vermöge des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes sogar verhalten, die Gesetze auszuführen. Wie sie das thut, im Verordnungs- oder Gesetzgebungswege, ist ihre Sache. Die Regierung ist durch Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die Vollzugs- und Regierungsgewalt befugt, in ihrem Wirkungskreise auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen und ist berechtigt und verpflichtet, die Befolgung dieser Verordnungen zu erzwingen. Dieser Justizministerial-Erlaß verfügt aber auch nichts Neues. Er ist nur die Wiederholung dessen, was in dem allgemeinen Grundbuchsgesetze und in der Instruction zu demselben enthalten ist. Da dieses allgemeine Grundbuchsgesetz den üblichen Vollzugsauftrag an die Regierung enthält, so ist die Regierung dadurch, daß sie nur das, was dieses Gesetz enthält, wiederholt hat, in ihrer Kompetenz geblieben. Uebergehend auf die Prüfung der Argumentation in der Rechtsverwahrung, welche hauptsächlich in der Reclamirung der Kompetenz des Landtages gegründet ist, kann die Minorität diese Anschauung nicht theilen. Die Kompetenz wird aus dem Titel der inneren Einrichtung der Grundbücher abgeleitet. Die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Grundbücher steht allerdings dem Landtage zu. Dieses Argument ist auf den

ersten Blick zutreffend und bestechend, bei näherer Prüfung hält es aber doch nicht Stand. Was Gegenstand der Einrichtung der Grundbücher bei Neuanlegung derselben sein kann, ist im Reichsgesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96 enthalten, weiters in den „erläuternden Bemerkungen der kaiserl. Regierung zur Einbringung der Gesetzesvorlage im steierm. Landtage vom Jahre 1873“ und in der Vollzugsvorschrift zu dem steierm. Grundbuchsgesetze ganz genau und präcise begrenzt. Die Sprachenfrage ist darin gar nicht erwähnt. Gegenstand der innern Einrichtung der Grundbücher kann alles das nicht sein, was als Gegenstand des allgemeinen Grundbuchsgesetzes und der Instruction hiezu behandelt worden ist. Was in anderen Gesetzen die Erledigung gefunden hat, kann im Landesgesetze eine andere Erledigung nicht finden. Das Grundbuchsgesetz und die Vollzugsinstruction sind älteren Datums, sind dem steiermärkischen Landtage 1873 bereits vorgelegen und es ist demselben genau bekannt gewesen, was damit geregelt worden ist. Nun enthält aber der § 89 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes allerdings eine Norm bezüglich des Sprachgebrauches im Grundbuche. Dieser Paragraph lautet:

„Sind die Urkunden nicht in einer Sprache verfaßt, in welcher Eingaben beim Grundbuchsgerichte überreicht werden können, so muß eine vollen Glauben verdienende Uebersetzung beigebracht werden.“ Daraus folgt, daß Urkunden, welche in einer Sprache verfaßt sind, die bei Gericht zulässig ist, angenommen werden können und zur Urkundenammlung hinterlegt werden. Das Grundbuch besteht aber aus dem Hauptbuche und der Urkundenammlung, oder Urkundenbuche. Wenn mehrsprachige Urkunden in die Urkundenammlung deponirt werden, so ist das Grundbuch nicht mehr einsprachig, sondern schon vielsprachig und die Bescheide in das System ist bereits auf Grund des § 89 des Grundbuchsgesetzes geschossen. Der § 9 der Instruction vom 12. Jänner 1872 enthält die striete Weisung, daß der Grundbuchsführer aus dem Bescheide über die Grundbucheinlage *ipsissimis verbis* die Eintragung ins Grundbuch zu besorgen hat. Er hat keine Wahl, er darf nicht übersetzen, er darf keinen anderen Ausdruck gebrauchen, als diejenigen, welche im Originalbescheide enthalten sind. Dieser Originalbescheid ist desselben Inhaltes, als alle Bescheide, welche die Parteien in Erledigung eines Grundbuchsgesuches bekommen. In welcher Sprache beim Grundbuche Eingaben überreicht werden können, ist in dem Grundbuchsgesetze allerdings nicht enthalten, weil dies Gegenstand anderer Gesetze ist.

Dies wird durch Art. IV des Rundmachungs-patentes zum allgemeinen Grundbuchsgesetze dargethan. Dort heißt es, daß durch das gegenwärtige Grundbuchs-

gesetz alle älteren Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt werden, insofern sie Gegenstände betreffen, die durch dieses neue Gesetz geregelt werden. Nun ist aber die Sprache bezüglich der Eingaben, in welcher sie bei Gericht zu überreichen sind, durch dieses neue Gesetz nicht geregelt worden, folglich sind alle Gesetze und Verordnungen, wie sie früher gültig waren, auch noch fortan gültig geblieben. Diese Gesetze sind also der § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung und der Artikel XIX der Staatsgrundgesetze. In welcher Sprache der Richter den Bescheid verfaßt, welcher zugleich der Auftrag an das Grundbuchsamt ist, ist ebenso wie der meritorische Inhalt des Bescheides Gegenstand der Cognition. Hierbei sind für den Richter jene anderen Gesetze maßgebend, welche dies regeln, nicht aber das steierm. Landesgesetz vom Jahre 1874, welches wie es ist, gar keine Andeutungen über die Sprache enthält. Die Intentionen des Landtages können für den Richter nicht maßgebend sein, weil sie in dem Gesetze nicht Ausdruck gefunden haben. Würde der steierm. Landtag bei Verfassung des Gesetzes vom Jahre 1874 über die Neuanlegung der Grundbücher das Bestimmungsrecht über den Sprachengebrauch für sich in Anspruch genommen haben, so hätte er darüber auch eine positive Entscheidung treffen müssen, er hätte positive Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen müssen, diese hätten aber keine andern sein können, als wie sie in dem bekannten Justizministerial-Erlasse enthalten sind. Denn der Landtag kann sich über die Reichs- und Staatsgrundgesetze nicht hinaussetzen. Die Gesetzgebung des Landes hat sich im Rahmen der Reichs- und Staatsgrundgesetze zu bewegen. Wenn der Landes-Ausschuß von der Competenz des Landtages zur Entscheidung der Sprachenfrage überzeugt war, so hätte er auch jetzt schon dem gegenwärtigen Landtage eine Novelle zur Ergänzung dieses Mangels im Gesetze vom Jahre 1874 einbringen können und auch in dieser Novelle hätte der Grundsatz der Gleichberechtigung nicht übergangen werden können. Daraus, daß die Blanquette für die neuen Grundbücher deutsche Rubrikaufschriften enthalten, kann keine Schlußfolgerung gezogen werden, weil das Gesetz ebensowohl, als auch die Blanquette mit Rubrikaufschriften in slovenischer Sprache publicirt worden sind. Es werden auch alle andern Landesgesetze in slovenischer Sprache kundgemacht. Deswegen, daß sie im Originale nur in deutscher Sprache verfaßt sind, kann nicht gefolgert werden, daß beispielsweise Gemeindevorsteher Formularien über Straferkenntnisse, welche sich in dem Landesgesetze vorfinden, auch in slovenischer Sprache in Anwendung bringen können. Von Seite des Landes-Ausschusses wurde nur andeutungsweise, mehr aber von der Majorität des

Sonder-Ausschusses der bisherige Bestzustand, die Rechts-Continuität, das historische Recht hervorgehoben. Es ist aber nicht durchgehends richtig, daß vor der jetzigen Periode gar keine älteren Gesetze und Bestimmungen bestanden hätten, welche die Sprache des Grundbuches tangiren. Abgesehen vom § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung besteht auch noch das Justizhofdecret vom 22. December 1835, welches an alle Appellationsgerichte intimirt worden ist und gleichzeitig mit dem Hoffanzleidecrete vom 13. Jänner 1836 an alle Landesstellen kundgemacht wurde. Dort lautet der § 7 nachstehend: „In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache noch in einer anderen Landessprache verfaßt sind, in der Uebersetzung eingetragen.“ Darnach konnten Urkunden, auch früher, vom Jahre 1836 ab in einer der Landessprachen ins Grundbuch eingetragen werden. Unter Eintragung wurde bis zum Jahre 1851 nicht das verstanden, was jetzt darunter begriffen wird, sondern mehr. Jetzt wird unter Eintragung nur das verstanden, was in's Hauptbuch kommt. Früher bestanden bei den Gerichten gebundene Urkundenbücher, in welche Abschriften von den vorgelegten Originalien bei dem Grundbuchsamte angefertigt, beziehungsweise eingetragen worden sind. Diese Urkunden sind in den zweiten Theil des Grundbuches, in das Urkundenbuch auch in anderen als in der Gerichtssprache eingetragen worden. Es hat also auch schon früher mehrsprachige Grundbücher geben können. Die frühere absolutistische Verwaltung hat keinen öffentlichen Nachtheil, keine Rechtsverwirrung in der Vielsprachigkeit des Grundbuches gefunden. Thatsächlich sind auch die Besorgnisse nicht begründet. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest wird, wie ich es einer Rede des krainischen Abgeordneten Kernik, welcher Bezirksrichter ist und dem also die Kenntniß zugetraut werden kann, entnehme, die Eintragung ins Grundbuch in vier Sprachen vorgenommen. Vor nicht langer Zeit war in den Tagesblättern eine Verordnung des Gerichtspräsidenten in Triest zu lesen, worin er in Abänderung eines früheren Auftrages verfügte, daß nicht mehr, wie es früher der Fall war, die Eintragung ausschließlich in italienischer Sprache zu vollziehen ist, sondern in jener Sprache, in welcher das Grundbuchs-gesuch abgefaßt ist.

Ich komme nun auf die vom Landes-Ausschusse angedeutete, noch mehr aber von der Majorität des Sonder-Ausschusses hervorgehobene Unfertigkeit der slovenischen Sprache zu sprechen. Von der Majorität wird der Unterschied gemacht zwischen einer Schriftsprache, welche die Neuslovenische genannt wird und zwischen einer windischen Sprache, welche die eigentliche Volkssprache ist. Vorerst muß ich den Ausdruck „Neuslovenisch“

und „Windisch“ rectificiren. Es gibt im Unterlande nur eine Sprache, welche die slovenische ist, (Abg. Morre: Windisch!) und diese Sprache ist theils die Sprache, wie sie das Volk spricht, sie ist aber auch die Schriftsprache, wie sie in Büchern und Tagesblättern gebraucht wird. Das Wort „slovenisch“ ist aber seit dem Jahre 1850 eine officielle Bezeichnung. Nachdem der Landtag eine officielle Körperschaft ist, so steht ihm nur zu, officielle Ausdrücke zu gebrauchen, und andere zu vermeiden. Der Unterschied zwischen Volkssprache und Literatursprache ist aber bei allen Nationen gegeben und hat bei allen bestanden. Der römische Rusticus hat gewiß eine andere Sprache gesprochen, als es diejenige war, in welcher Cicero seine Reden gehalten hat und es ist fraglich, ob der römische Bauer den Cicero überhaupt verstanden hat. So gibt es auch im deutschen Theile der Steiermark zwei Sprachen, die eine, wie sie gesprochen wird mit den verschiedenen Dialecten — ich erinnere an den Hitzendorferischen (Heiterkeit) — und dann die Schrift- und Literatursprache. Wenn ein gelehrtes Werk für das Volk bestimmt und unter das Volk verbreitet werden soll, so muß es in einer populären Sprache abgefaßt werden, weil es in der wissenschaftlicher Literatursprache gar nicht verstanden werden kann.

Es ist von der Majorität des Ausschusses gesagt worden, daß die jüngeren Juristen dieser Literatur- oder Schriftsprache kundig sind, daraus wird aber eben der Beweis erbracht, daß der Vorwurf der Unfähigkeit nicht die Sprache treffen kann, sondern Diejenigen, welche sie nicht erlernt haben. Dieser Vorwurf wird von der Majorität den älteren Gerichtsbeamten und der Bevölkerung gegenüber gerichtet. Nun ist es natürlich, daß wenn Jemand eine Sprache nicht gelernt hat, er sie auch nicht kenne. Jedes Metier, jedes Fach, jeder Beruf hat seine eigene Terminologie, seine Nomenclatur, die gelernt werden muß. Namentlich ist es der Amtsstyl, welcher besondere Eigenthümlichkeiten hat, welche mit der Volkssprache nichts gemein haben. So z. B. erinnere ich nur an die Worte: Berufung, Recurs, Vorstellung, Appellation, Revision, Nullität, Reclamation und wie die Worte alle heißen. Jemandem im Volke würde dies alles für so ziemlich gleichbedeutend halten, der Fachmann weiß aber, daß es ganz bestimmt begrenzte, nicht identische Begriffe sind. Man kann also von Jemanden, der nicht Fachmann ist, nicht verlangen, daß er Kenntniß dieser Worte besitzen müsse und aus dem Umstande, daß er sie nicht besitzt, kann nicht gefolgert werden, daß er deswegen ungebildet ist, und einer Fachwissenschaft, die solche Worte besitzt, kann man nicht zum Vorwurfe machen, daß ihr die Terminologie

fehlt. Meines Wissens hat schon Sancho Pansa es gesagt, daß er wetten würde, der heilige Vater würde das Vaterunser nicht kennen, wenn er es nicht gelernt hätte, und so sind auch diese Anwürfe gegenüber der neu-slovenischen Sprache aufzufassen. Ich weiß nicht, was im weitern Absätze die Frage zu bedeuten hat, ob das Neu-slovenische oder das Windische als landesübliche Sprache anzusehen ist. Ich glaube nicht, daß damit gemeint sei, daß die Volkssprache die Sprache des Grundbuches sein soll, denn sonst müßte logischerweise auch gefolgert werden, daß auch in den deutschen Landestheilen, in dem Sprengel des Gerichtsbezirkes Graz die Sprache von Hitzendorf die Grundbuchsprache sein soll. (Rufe links: O jeh!)

Auch die Einwendung, daß das Grundbuch ein internes Amtsbuch ist, welches deshalb die Vielsprachigkeit ausschliesse, kann nicht als haltbar angesehen werden, weil das Grundbuch ja ein öffentliches Buch ist, dessen Einsichtnahme Jedermann offen steht. Von dem Rechte zur Einsichtnahme würden aber, wenn das Grundbuch im Unterlande nur in deutscher Sprache geführt würde, 388.000 steirische Slovenen ausgeschlossen bleiben. (Bravo! rechts.)

Durch die Vielsprachigkeit im Grundbuche geschieht ja Niemandem Unrecht. Der deutsche, sowie der slovenische Bewohner kann ja in jeder ihm beliebigen Sprache eine Grundbuchseingabe einbringen; in derselben Sprache bekommt er den Bescheid und in derselben Sprache werden auch die Eintragungen vollzogen; es ist da volle Gegenseitigkeit, es muß sich der deutsche Bewohner mit einem slovenischen Bescheide ebenso zufriedenstellen, wie der slovenische mit einem deutschen Bescheide. Dieser Besitzstand der Vielsprachigkeit ist bereits geschaffen, er besteht schon seit Jahren im Unterlande; Rechtsunsicherheit, Verwirrungen, Prozesse sind daraus nicht hervorgegangen, im Gegentheile sie werden vermieden, wenn es Jedermann möglich ist, durch Einsichtnahme des Grundbuches sich Klarheit von den Verhältnissen zu verschaffen. Wenn die Einsprachigkeit des Grundbuches die Ursache wäre, daß Prozesse überhaupt vermieden würden, dürfte es im deutschen Theile von Steiermark überhaupt keine Prozesse in solchen Sachen geben, weil die Verwirrung durch die Einsprachigkeit ausgeschlossen ist. Im Vorstehenden sind nun im Großen und Ganzen die Gesichtspunkte dargestellt, welche die Minorität des Ausschusses bei der Abfassung ihres Antrages geleitet haben. Die Minorität konnte sich der Rechtsverwahrung des Landes-Ausschlusses nicht anschließen, dieselbe nicht billigen, und konnte sie auch nicht zur Kenntniß nehmen. Die Negation der Billigung, das ist der Inhalt des Antrages der Minorität. Der Schlüssel zum Verständ-

nisse liegt in dem einzigen Worte „lediglich“. Durch diese Interpretation sollen andere Schlußfolgerungen, wie namentlich jene aus dem lateinischen Spruche qui tacet consentire videtur, ausgeschlossen bleiben. Wir haben es vermieden, unserem Antrage eine schärfer pointirte Fassung zu geben, wir beschränken uns darauf sachlich und objectiv zu bleiben; es liegt uns nicht daran, Angriffe und Ausfälle zu machen, wir hielten uns an die Sache, welche wir von unserem Standpunkte vertheidigen und dem gegentheiligen Standpunkte gegenüber bekämpfen.

In diesem Sinne wurde der Antrag der Minorität abgefaßt und ich bitte Sie, Namens der Minorität des Sonder-Ausschlusses, demselben die Zustimmung zu geben.

Der Minoritäts-Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Vom Abschnitte sub marginal Neuanlegung der Grundbücher, pag. 20—22, des Thätigkeitsberichtes werde lediglich der erste Absatz mit dem Hinweise auf den Ausweis in Beilage Nr. 4 über den Stand der Arbeiten zur Anlegung der neuen Grundbücher zur Kenntniß genommen.“

Landeshauptmann (den Vorsitz wieder übernehmend): Der Herr Abgeordnete Dr. Wannisch hat das Wort:

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Hohes Haus! Obwohl schon der von der Majorität Ihres Ausschusses dem hohen Hause erstattete ebenso gründlich als umfassend, ebenso eingehend als objectiv gehaltene Bericht die Gesichtspunkte des Landes-Ausschlusses gutgeheißen, als richtig anerkannt und gebilligt hat, so sei mir dennoch gestattet, die Gesichtspunkte und den Standpunkt des Landes-Ausschlusses zu vertreten und damit gleichzeitig auch an die Argumente des Minoritätsvotums die Sonde einer unbefangenen Kritik, gestützt auf thatsächliche und gesetzliche Bestimmungen, zu legen.

Man hat von Anfang an versucht, der Action des Landes-Ausschlusses und damit auch der Action dieses hohen Hauses den Boden zu entziehen, diese Action von allem Anfange an dadurch lahm zu legen, daß man den Bestand dieses vielbesprochenen Ministerial-Erlasses nicht zugibt. Ich glaube daher in erster Linie mich mit dieser Frage beschäftigen und somit erörtern zu müssen, warum der Landes-Ausschuß mit gutem Gewissen diesen Erlaß als bestehend annehmen konnte und von dieser Annahme ausgehend seine weitere Action eingeleitet hat. In dieser Richtung erlaube ich mir meinerseits auf thatsächliche Verhältnisse und andererseits auf die Actenlage hinzuweisen. In thatsächlicher Beziehung muß ich constatiren, daß dieser Erlaß dem Wortlaute nach zuerst in der „Südsteirischen Post“, ich glaube in

der Nummer vom 31. August des vorigen Jahres, und zwar mit einer sehr triumphirenden Randbemerkung gebracht worden ist, von dort aus in die „Tagespost“ übergang und sodann die Kunde nahezu durch die gesammte cisleithanische Presse gemacht hat, daß diese öffentliche Besprechung einer Ministerial-Berordnung stattgefunden hat, ohne daß Se. Excellenz der Herr Justizminister sich veranlaßt gefunden hätte, gegen diese ihm zugemuthete wesentliche Neuerung der bisherigen Grundbuchspraxis sich zu verwahren, ohne daß Se. Excellenz der Herr Justizminister sich veranlaßt gesehen hätte, die von Seite der Deutschen in Steiermark und in Kärnten erhobenen Vorwürfe über den Eingriff in die Landesgesetzgebung abzulehnen, ohne daß Se. Excellenz der Herr Justizminister sich veranlaßt gesehen hätte, zum Behufe der Beruhigung der Deutschen in Steiermark und in Kärnten auch nur ein kleines Wörtchen zu sagen. (Bravo! Bravo! links.) Er hätte ja nur in seinen officiellen Blättern mittheilen können, daß der Erlaß nicht besteht und daß die ganze Aufregung unbegründet sei. Wir erleben es täglich, daß oft der unbedeutendsten Umstände und Behauptungen wegen der sehr complicirte und für die Steuerträger gewiß nicht billige Apparat der officiellen Dementirungsmaschine in Bewegung gesetzt wird! Mir scheint daher, daß unter diesen Umständen das Schweigen des Herrn Justizministers sehr vielbeteuend ist! Ja, ich gehe noch weiter: Es sind im Reichsrathe in dieser Richtung zwei Interpellationen gestellt worden und der Justizminister hat dies stillschweigend hingenommen und hat bis zum heutigen Tage es nicht für nothwendig befunden, darauf eine Antwort zu geben. Se. Excellenz der Herr Justizminister ist, ich bezweifle es nicht und ich glaube, man kann darüber keine Zweifel hegen, vollkommen in Kenntniß, daß sich dieses hohe Haus seit Wochen mit diesem hochwichtigen Gegenstande beschäftigt und er hat es nicht der Mühe werth gefunden, dem Hause dadurch die ihm gebührende Achtung zu bezeugen, daß er wenigstens offen und ehrlich gesagt hätte, der Erlaß besteht oder er besteht nicht. (Beifall links.) Hier sitzt der Herr Vertreter der hohen Regierung und wir haben noch keinen Anspruch und keine Beruhigung in dieser Richtung erhalten. Ich glaube, daß schon die Achtung vor diesem Hause es der Regierung hätte gebieten sollen, daß sie wenigstens offenes Spiel in der Sache spielt. (Sehr richtig! links.) Wenn daher in irgend einem Falle jemals die Anschauung begründet war, daß Schweigen Zustimmung bedeutet, daß daher der Minister in diesem Falle schweigen muß, weil er den vielleicht ihm selbst schon etwas unbequem gewordenen Erlaß nicht mehr ableugnen kann; wird man in

diesem Falle das Schweigen mit ruhigem Gewissen und als vollbegründetes Zugeständniß annehmen dürfen.

Die Actenlage aber ist folgende. Nachdem dieser Erlaß in den Journalen publicirt worden ist, ohne daß Se. Excellenz der Herr Justizminister auch nur im Entferntesten, auch nur indirect sich veranlaßt gesehen hätte, gegen eine solche Zumuthung einer wesentlichen Erneuerung des bisherigen Verfahrens Stellung zu nehmen, hat der Landes-Ausschuß unter dem 31. August v. J. in einer Zuschrift an das Oberlandesgerichts-Präsidium sich mit der Bitte gewendet, den Inhalt dieses Erlasses dem Landes-Ausschusse bekannt zu geben. Der Landes-Ausschuß hat dieses Begehren kurz motivirt. Er hat es motivirt damit, daß in materieller Beziehung höchst wichtige Landes-Interessen durch einen solchen Erlaß berührt würden, er hat es aber auch motivirt mit der Kompetenzfrage, die ja heute das Haus in erster Linie beschäftigt. Schon diese Gesichtspunkte, die ja doch auch der Justizminister als nicht ganz aus der Luft gegriffen anerkennen muß, schon die Andeutung, daß das hohe Haus seinerzeit in die Lage kommen wird, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, hätten, glaube ich, zum mindesten eine deutliche und offene Antwort verdient. Nun unter dem 22. September 1887 ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes eine sehr kurze, aber wie mir scheint, doch eigentlich wieder recht klare Note gekommen, in welcher sich der Herr Oberlandesgerichts-Präsident wörtlich folgendermaßen ausdrückt: „Er, der Oberlandesgerichts-Präsident sei in Folge der ihm vom hohen k. k. Justizministerium erteilten Weisung nicht in der Lage, dem Wunsche des Landes-Ausschusses zu entsprechen“. Nun, meine Herren, wer gewohnt ist, logisch zu denken, wer aber auch gewohnt ist, nicht bloß logisch, sondern auch loyal zu denken, wird gewiß zum Schlusse berechtigt sein, daß durch diese Actenlage erwiesen ist, daß zwar der Bestand des Erlasses nicht abgeleugnet, sondern nur die Herausgabe und Mittheilung desselben abgelehnt wird. Nun, man hat zwar nicht heute von Seite der Minorität, wohl aber in der Verhandlung im Grundbuchs-Ausschusse den Versuch gemacht, vielleicht unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die ja gleichgetheilt im ganzen Lande sowohl bei der slovenischen wie bei der deutschen Bevölkerung herrscht, in der slovenischen Bevölkerung begleitet von dem Gefühle stillen Triumphes, in der deutschen Bevölkerung begleitet von dem Gefühle tiefer Bekümmerniß und ernster Besorgniß, die Sache so zu wenden, daß eigentlich kein allgemein giltiger Erlaß für das Unterland, respective für den Kreisgerichtsprengel Gills besteht, sondern daß der Minister nur in einem ganz speciellen Falle über die Beschwerde

einer einzelnen Partei — und auch diese Partei ist ein öffentliches Geheimniß — eine bestimmte Weisung gegeben habe. Nun, meine Herren, wenn diese Wendung, die ich nicht als eine sehr geschickte bezeichnen möchte, dieser Versuch den Minister zu entschuldigen oder zu rechtfertigen, richtig ist, dann, meine Herren, stünde die Sache eigentlich wohl noch viel schlimmer! Wenn es möglich wäre, wenn es wahr wäre, daß in Oesterreich ein Justizminister es wagen könnte, über den Kopf der gesetzlich berufenen Instanzen hinweg, nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und vom allgemeinen Gesichtspunkte aus, sondern nur einer bestimmten einzelnen Person zu Gefallen die ganze bisherige Rechtspraxis im Grundbuchswesen auf den Kopf zu stellen, dann kommt mir vor, steht es, oder stünde es — denn ich glaube das nicht — um Recht und Gesetz im Staate schlecht! Dann würde die Justizpflege nicht mehr nach allgemein gültigen Normen, sondern nach zum Theile persönlichen Rücksichten geübt, dann würde der alte Fundament-Grundsatz jeder gesunden Justizverwaltung: „Gleiches Recht für Alle“ nur mehr eine Phrase sein. (Beifall links.)

Ich bin ein entschiedener Gegner des Justizministers, aber das muthe ich ihm nicht zu, eine solche Vergessenheit seiner Stellung, die kann ich ihm nicht zumuthen! Ich bin vielmehr vollkommen überzeugt, daß er von seinem principiellen Standpunkte aus von der Wichtigkeit desselben durchdrungen, eine allgemein gültige Norm für den Kreisgerichtsprängel Cilli erlassen hat; aber bedenklich bleibt es immerhin, daß man in Oesterreich einen solchen Versuch, den Minister in seinen Handlungen zu rechtfertigen, machen kann. Unter allen Umständen aber, ob es sich um eine allgemeine Verordnung handelt, oder ob dieselbe nur einen einzelnen speciellen Fall betrifft, das Verhalten des Justizministers bleibt ein ganz unerklärliches! Das Vorgehen des Justizministers, welcher einerseits seine Verordnung nicht ableugnet, andererseits es aber nicht für opportun erachtet oder nicht den Muth findet, offen, ehrlich und loyal für die im Interesse der Sache nach seiner Anschauung nothwendige Verordnung einzutreten, — ein solches Vorgehen scheint mir geeignet, das Ansehen seiner Person zu schädigen, ein solches Vorgehen scheint mir aber auch geeignet, nicht bloß das Ansehen seiner Person, sondern damit auch das Ansehen des seiner Leitung anvertrauten Amtes zu gefährden (Beifall links), an dessen von allem politischen und nationalen Parteigetriebe unabhängige Amtirung und objective Autorität das Volk unbedingt, ja blind glauben und vertrauen muß, wenn nicht die Ordnung im Staate ins Schwanken gerathen soll!

Ich gehe nun auf die Besprechung der Kompetenzfrage unmittelbar über. Darüber, daß Bestimmungen über die innere Einrichtung der Grundbücher zu treffen in die Kompetenz der Landesgesetzgebung gehört, herrscht wohl kein Zweifel und ich glaube, dieser Punkt wird auch von der Gegenseite zugegeben. Die Bestimmungen hierüber sind klar. Im § 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R.-G.-B., werden diejenigen Agenden bezeichnet, welche der Gesetzgebung des Reichsrathes vorbehalten sind und darunter wird im Punkte k aufgeführt die Strafjustiz, die Polizei- strafgesetzgebung sowie die Civilrechtsgesetzgebung, jedoch „mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Grundbücher“. Durch diese staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen ist zweierlei normirt: Erstlich, daß die Frage über die innere Einrichtung der Grundbücher im Wege der Gesetzgebung, nicht der Verordnung, zu regeln ist, und zweitens, daß diese Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Reiches, sondern in die Kompetenz des Landes gehört. Von diesem Rechte hat, wie dem hohen Hause bekannt ist, auch der hohe Landtag Gebrauch gemacht, indem er im Jahre 1874 das Gesetz über die Neuanlage der Grundbücher in Steiermark und über deren innere Einrichtung beschloffen hat. Es fragt sich daher, und darum dreht sich, glaube ich, der ganze Streit, ob die Sprache ein Gegenstand der inneren Einrichtung des Grundbuches ist oder nicht. Ich werde mir erlauben, diese Frage von der positiven und von der negativen Seite zu beleuchten.

Negativ werde ich sie beleuchten, indem ich später die Gesichtspunkte und Gesetze oder wenigstens einen Theil derselben besprechen werde, welche von Seite der Minorität angeführt worden sind, als Hauptpunkt für die Berechtigung, die Grundbücher in slovenischer Sprache zu führen; in positiver Hinsicht aber werde ich mir erlauben, thatsächliche und sachliche Gründe für meine Behauptung anzuführen.

Thatsache ist es, daß das Grundbuch in Steiermark ursprünglich ausschließlich in deutscher Sprache angelegt und bis in die Gegenwart ausschließlich, und ich betone das, in deutscher Sprache weiter geführt worden ist. (Widerspruch und Rufe rechts: Oberburg!) Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß diese Anlage der Grundbücher ausschließlich in deutscher Sprache in Steiermark und die Fortführung in deutscher Sprache auch bei den Patrimonialgerichten des Unterlandes stattgefunden hat, die von jeher und zu allen Zeiten auf die localen Verhältnisse und Bedürfnisse des Volkes die weitest gehenden Rücksichten zu üben pflegten. Es sind zwar, glaube ich, soeben Aeußerungen gefallen, wenn ich richtig verstanden habe, welche andeuten wollen,

daß das Grundbuch in Steiermark bisher, das heißt bis zum Sommer des vergangenen Jahres nicht ausschließlich in deutscher Sprache weiter geführt worden ist, daß schon Fälle vorgekommen seien, daß Eintragungen in slovenischer Sprache stattgefunden haben. (Rufe rechts: Oberburg!) Ich erlaube mir diese Thatsache auf Grund eingeholter Erkundigungen, vorläufig bis Sie mir nicht die Extracte vorweisen, direct in Abrede zu stellen. Der Landes-Ausschuß ist nicht in der Lage, Ihnen alle Grundbücher von Steiermark hier niederzulegen, damit er beweise, daß alle Grundbücher in ganz Steiermark von allem Anfange an bis in die jetzige Zeit deutsch geführt worden sind; Sie, die Sie diesen Standpunkt bestreiten, die Sie ein einziges Factum behaupten, die Sie behaupten, in Oberburg sei eine slovenische Eintragung erfolgt, warum bringen Sie nicht den Grundbuchsextract?! Die Verhandlungen ziehen sich wochenlang hin. Es wäre ein Leichtes gewesen, dieses eine schon sehr wesentliche Factum auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen. Ich muß daher in Abrede stellen, daß bisher irgend eine Eintragung in ein Grundbuch in slovenischer Sprache erfolgt sei, bis Sie mir nicht das Grundbuch oder den Grundbuchsextract in slovenischer Eintragung oder Ausfertigung vorlegen. Dieses ausschließlich in deutscher Sprache geführte, eingerichtete und weiter geführte Grundbuch hat die Landesgesetzgebung im Jahre 1874, als das von mir citirte Gesetz beschlossen wurde, wie es war, insofern es überhaupt Gegenstand der Uebertragung gebildet hat, übernommen, im Sinne des § 32 des citirten Gesetzes, in welchem es heißt, daß die Eintragungen des alten Grundbuches in das neue Grundbuch zu übertragen sind. Der Landtag hat damals durch diesen Beschluß, speciell durch diesen Paragraph das deutsch angelegte und bis zu diesem Momente deutsch geführte Grundbuch übernommen, sanctionirt, als richtig anerkannt. Wenn man damals geglaubt hätte, daß auf Grund des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 eine Aenderung in der Weiterführung dieses Grundbuches nothwendig wäre, wenn man damals der Anschauung gewesen wäre, dieses deutsch geführte Grundbuch ist nicht mehr in Uebereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetze, wenn man dieser Anschauung hätte Raum geben wollen, wäre es Sache Derjenigen gewesen, welche eine solche Anschauung hatten, daß sie im Jahre 1874 diesen Standpunkt zur Geltung gebracht, daß sie einen Antrag über die Doppelsprachigkeit der Grundbücher in Steiermark gebracht hätten oder zum Mindesten, daß sie ihre Rechte nach ihrer Auffassung, ein solches Begehren zu stellen, in irgend einer Weise gesichert hätten.

Aber lesen Sie nach die Debatten aus dem Jahre 1874, an welchen sehr hervorragende Mitglieder der slovenischen Partei, ich nenne nur die Herren Dr. Dominkuš, Dr. Sernec, ich glaube der Bruder unseres gegenwärtigen Collegen, Bošnjak, Michael Herman, theilgenommen haben; kein einziger hat es damals für nothwendig gefunden, ja kein einziger hat damals daran gedacht, an dem deutschen Grundbuche in Steiermark rütteln zu können! Zwischen jener Zeit und heute trennen uns 15 Jahre und was damals für unmöglich gehalten wurde, ist heute leider eine Thatsache geworden. Ebenso hat der hohe Landtag durch seinen weiteren Beschluß, durch das Gesetz über die Neuanlegung und durch die Ausführungsverordnung, welche ausschließlich deutsche Formularien gebracht hat, das Grundbuch in deutscher Sprache neu angelegt. Dieses Gesetz hat daher das deutsche Grundbuch ins Leben geführt und sanctionirt, daher auch nicht der Landes-Ausschuß eine Novelle zu diesem Gesetz zu bringen Anlaß hat, sondern Derjenige, welcher an diesem durch Landesgesetz vom Jahre 1874 geschaffenen, übernommenen und sanctionirten Bestande eine Aenderung zu bewirken anstrebt.

Ich gehe nun auf einen sachlichen Grund über. Das Grundbuch ist eine Urkunde, und zwar eine öffentliche Urkunde, welche nicht bloß zu Gunsten des A oder des B, sondern zu Gunsten und im Interesse der Gesamtheit errichtet ist, im Interesse des Real-Credites, des Real-Verkehres geschaffen ist, eine nicht von der Willkür und Disposition eines Einzelnen abhängige, sondern eine selbstständige Rechtsinstitution im Interesse der Gesamtheit ist. Nehmen wir aber selbst den Fall an, es würde sich um eine Privaturkunde zwischen A und B handeln, so werden Sie zugeben, daß, wenn A und B eine Urkunde errichten wollen, sie sich gewiß um die Sprache der Urkunde kümmern werden, sie werden ein lebhaftes Interesse an der Sprache haben, in welcher die Urkunde errichtet werden soll, welche das Recht zwischen ihnen statuiren und bestimmen soll. Denn, meine Herren, nicht das Pergament, auf welchem der Text der Urkunde geschrieben ist, ist die Urkunde, nicht der todte Buchstabe, welchen man auf das Pergament malt oder kalligraphirt, ist die Urkunde — sondern der Gedanke, welcher in die Form der Sprache gegossen in der Urkunde verewigt werden soll, das ist die Urkunde. Sprache und Urkunde sind so wesentlich, so essentiell mit einander verbunden, daß sie sich nicht trennen lassen, wie das Licht von der Sonne nicht getrennt werden kann. Nehmen Sie der Sonne das Licht, dann ist die Sonne für uns die Sonne nicht mehr, nehmen Sie der Urkunde die Sprache, dann ist sie ein für uns werthloses Papier. Schon bei der Errichtung jeder Privat-

urkunde ist die Sprache nicht bloß ein, sondern geradezu ein wesentliches Moment, umso mehr bei der öffentlichen Urkunde des Grundbuchs, welches Rechte der Gesamtheit statuiert. Darum glaube ich mit voller Ueberzeugung behaupten zu können, daß die Sprache ein Bestandtheil der inneren Einrichtung des Grundbuchs ist.

Ich gehe nun auf die negative Seite über und werde mir erlauben, nicht alle citirten gesetzlichen Bestimmungen, so doch die wesentlichen derselben zu besprechen.

Man hat sich zunächst auf Artikel XIX der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 bezogen, welcher in seinem zweiten Absätze, und dieser scheint mir maßgebend in diesem Falle zu sein, sagt: die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

Nun, damit scheint mir die Frage über die Grundbuchsfrage absolut nicht gelöst zu sein, damit scheint mir nicht einmal die Frage über die Sprache der inneren Einrichtung gelöst zu sein. Nach meiner Auffassung bezieht sich dieser Artikel nur auf das Recht der Staatsbürger, daß sie, wenn sie die Hilfe einer politischen oder richterlichen Behörde anrufen, dieselbe in ihrer Sprache, wenn sie landesüblich ist, anrufen können und daß sie in dieser Sprache gehört werden müssen. Ob die Antwort der Behörde in der gleichen Sprache zu erfolgen habe und ob insbesondere die Eintragungen in das Grundbuch, welches ein ganz selbstständiges Rechtsinstitut bildet, in der gleichen Sprache zu erfolgen haben, diese Frage scheint mir in dem Artikel XIX überhaupt gar nicht beantwortet zu werden. Im Allgemeinen möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Anschauung alle Grundsätze und Thesen, welche dieses Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 enthält, mehr akademische, nicht praktische Bedeutung an sich haben, d. h. nicht auf Grund dieses Gesetzes ohne weiters ist eine positive Norm geschaffen worden, sondern wenn einzelne gesetzliche Bestimmungen, welche diese Thesen betreffen, geschaffen werden, dann sind diese Grundsätze zu berücksichtigen, respective, wenn man glaubt, daß bestehende Gesetze mit einem dieser Grundsätze in Widerspruch stehen, kann man begehren, daß sie mit diesen Grundsätzen in Einklang gebracht werden. Ich werde mir erlauben, einige wenige dieser Thesen zu citiren. Da heißt es z. B.: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet.“ Sie werden zugeben, daß das keine praktische positive Norm ist, sondern ein allgemeiner Grundsatz, welcher in der Polizei- und Strafsjustiz zum Ausdruck kommen muß.

Nehmen Sie einen weiteren Fall: „Jedermann hat das Recht, durch Worte, Schrift, Druck und bildliche

Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“ Daß dieser sehr werthvolle Grundsatz wirklich nur akademisch ist, beweist Ihnen die alltägliche Preßjustizpflege zum größten Theile. (Sehr richtig! links.) Es wird von der Normirung der Preßgesetzgebung abhängen, wie dieser akademische Grundsatz im praktischen Leben des Staates zu verwerten und zu verwenden sei. Ich glaube weiter nicht mit Beispielen belästigen zu sollen.

Ich werde mir nun erlauben, auf die Verordnung des Justizministers etwas näher einzugehen und derselben näher an den Leib zu rücken. Der Minister führt uns die Verordnung in einer höchst harmlosen und außerordentlich unschuldigen Weise vor. Wenn Sie den Text der Verordnung lesen, so kommt es dem Justizminister eigentlich gar nicht darauf an, etwas Neues zu schaffen; die Verordnung beruft sich nur auf drei ältere Verordnungen, und sagt, nachdem diese Praxis schon seit so und so vielen Jahren in Steiermark bestanden hat, ist es selbstverständlich, daß das auch jetzt so der Fall sein muß. Es soll also keine neue Praxis geschaffen werden! Zu dem Ende muß ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses erbitten, um die drei citirten Verordnungen näher zu besprechen.

Die erste dieser Verordnungen, der Erlaß des Justizministers vom 15. März 1862, Z. 865, enthält vier, respective fünf taxativ aufgezählte Fälle, in welchen die slovenische Sprache bei Gericht gebraucht werden soll und diese Fälle sind:

1. Bei Einvernehmung einer Partei, welche — so steht es ausdrücklich im Erlasse — nur der slovenischen Sprache mächtig ist, hat man sich im Strafverfahren, im Verkehre mit dieser Partei der slovenischen Sprache zu bedienen.

2. Die Eidesabnahme einer Partei, welche nur der slovenischen Sprache mächtig ist, soll in ihrer Sprache erfolgen.

3. Im Strafverfahren, wenn der Beschuldigte nur der slovenischen Sprache mächtig ist, soll die Straf- u. Schlussverhandlung in slovenischer Sprache geführt werden.

4. Eingaben in slovenischer Sprache sind anzunehmen und — so heißt es ausdrücklich im Erlasse — soweit thunlich, in dieser Sprache zu erledigen.

5. Mit Rücksicht auf diese besonderen Fälle der Praxis sind die entsprechenden Drucksorten vorzubereiten.

Wie man aus diesem Erlasse Consequenzen auf das Grundbuchswesen ziehen kann und insbesondere auf die Eintragungen in das Grundbuch, ist mir unerfindlich. Dieser Erlaß bezieht sich ausschließlich nur auf den persönlichen Verkehr im Sinne des Artikels XIX

zwischen der Partei und dem Richter. Der Partei soll die Möglichkeit geboten werden, in ihrer Sprache sich an den Richter zu wenden und nur in gewissen Fällen, wo die Partei, wie bei der Eidesablegung wissen muß, was sie spricht, ist es gestattet, sich ihrer Sprache im Verfahren zu bedienen. Dieser Erlaß hat im zweicitirten Erlasse vom 20. October 1886 eine allgemeine, weitere Ausführung erhalten, u. zw. ist speciell ad Punkt 4 des früheren Erlasses die Erläuterung hinzugefügt worden, daß unter den sub 4 bezeichneten „Eingaben“ auch die Civilrechtsklagen zu verstehen seien, sonst wurde an dem früheren Standpunkte gar nichts geändert.

Der dritte Erlaß, auf welchen der Justizminister sich bezieht — hiebei muß ich bemerken, daß dieser Erlaß meines Wissens schon die Unterschrift des jetzigen Justizministers trägt — vom 16. April 1882 bepricht in außerordentlich umfangreicher und umfassender, aber dadurch gewiß nicht klarerer Weise die früheren Verordnungen, fügt also nichts Neues hinzu, es wären denn zwei Momente, die mir aber als wesentliches Zugeständniß für meinen Standpunkt erscheinen.

Der Minister sagt unter Anderem wörtlich: „Die Regierung hat sich bisher nicht veranlaßt gefunden, in mehrsprachigen Ländern zur Durchführung der Gleichberechtigung der Sprachen vor Gericht den Weg der Gesetzgebung zu betreten“.

Mir scheint, daß der Minister mit diesem Passus direct zugibt, daß die Sprachenfrage vor Gericht nur durch die Gesetzgebung und nicht im Verordnungswege zu regeln sei und zweitens, daß sie nicht im Wege des Reichsgesetzes, sondern mit Bezug auf die Verhältnisse der einzelnen Länder durch die Landesgesetzgebung zu regeln sei.

Ein zweiter Grundsatz, welchen er in diesem Erlasse zum Ausdruck bringt, geht dahin und zieht eigentlich die Consequenz des ersteren, daß die Regierung daher, wie er sich äußert — die Executive — sich bei der Handhabung des Artikels XIX der St.-G.-G. vom Jahre 1867 nur innerhalb des Rahmens des § 13 der allgem. Gerichtsordnung und des § 4 des Gesetzes vom Jahre 1854 über das Verfahren außer Streitfachen bewegen könne. Der Justizminister scheint mir daher principiell thatsächlich anzuerkennen, daß das Verordnungsrecht in der Sprachenfrage, betreffend das Verfahren vor Gericht, ausgeschlossen ist und daß sich dieses Verordnungsrecht nur in dem Rahmen der bestehenden Gesetze bewegen könne, daß er aber nicht berechtigt sei, über diesen Rahmen hinausgehend etwas Neues zu decretiren. Alle diese Erlässe be-
ehen sich, wie gesagt — und das geht aus dem citirten

Inhalte zweifellos hervor, wenn ich unrichtig citirt haben sollte, berichtigen Sie mich — darauf, daß die vom Justizminister berufenen Verordnungen absolut nicht mit dem Grundbuchsgeschäfte in Beziehung stehen. Sie beziehen sich ausschließlich nur auf den persönlichen Verkehr der Parteien mit dem Gerichte, respective auf die Möglichkeit für die Parteien, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Daher kann logischer Weise nicht die Consequenz gezogen werden, welche der Justizminister zieht, daß eine gerichtliche Institution, wie das Grundbuch von nun an in einer anderen Weise gehandhabt werden dürfe, als es es bisher der Fall war.

Ich komme noch auf den von mir und dem Erlasse des Justizministers citirten § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung zu sprechen. Auch dieser betrifft nur das persönliche Recht der Staatsbürger, in ihrer Sprache an die Hilfe der Behörden oder Gerichte zu appelliren, indem er sagt, „die Parteien oder deren Vertreter haben sich vor Gericht einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen“. In welcher Weise auf diese Anrufung zu antworten sei, davon ist in diesem Gesetze absolut nicht die Rede.

So führt die Besprechung aller einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Gegenseite angeführt wurden, um ihre Gesichtspunkte zu erhärten und zu begründen, zu dem gleichen Resultate, daß alle diese von der Gegenseite angerufenen Gesetze nur den persönlichen Verkehr der Partei mit dem Richter und diesen nur unter Bedingungen und Einschränkungen regeln, nicht aber die innere Amtssprache des Gerichtes, am allerwenigsten die Sprache des selbstständigen, dem Dispositionsrechte der Parteien entzogene Rechts-Institut des Grundbuches betreffen.

Ich komme mit diesen Erörterungen auf das eigentliche Gebiet der Sprachenfrage. Ich werde aber dieses Gebiet nicht weiter verfolgen, und zwar darum nicht weil der Landes-Ausschuß diesen Gesichtspunkt nicht als den seinigen in den Vordergrund stellen wollte. Der Landes-Ausschuß hat sich auf die Kompetenzfrage beschränkt und die Frage, was in Zukunft zu geschehen hat, nicht berührt. In dieser Beziehung überlasse ich es dem Vertreter der Majorität des Ausschusses, die Gesichtspunkte, welche die Majorität in ihrem Berichte niedergelegt hat, gegen die Ausführungen der Minorität zu vertreten. Der Landes-Ausschuß hat sich auf die Kompetenzfrage ausschließlich beschränkt, weil er geglaubt hat, daß das ein Feld sei, wo wir uns Alle insgesammt einigend die Hand reichen können, wo auch Sie, meine Herren von der Rechten und Sie meine Herren von der slovenisch-nationalen Partei, unter Wahrung Ihrer weiteren materiellen Anforderungen, vielleicht aber in der

Sache selbst einig mit uns vorgehen können, wo Sie, ebenso wie wir, eintreten können für die kompetenzmäßigen Rechte dieses hohen Hauses, von denen ich voraussetze, daß sie Ihnen ebenso heilig sind, wie uns. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)

Abg. Dr. **Zurtela** (L.-G. Pettau): Ich hatte die Ehre, der Minorität des Grundbuchs-Ausschusses anzugehören. Aus diesem Grunde habe ich mir erlaubt, das Wort zu nehmen.

Den Standpunkt, den wir im Ausschusse und hier vertreten, hat bereits der Herr Abgeordnete **Fermann** dargelegt. Das hohe Haus hat daraus ersehen, daß wir uns nicht auf den einseitigen nationalen Standpunkt stellen, sondern daß wir bestrebt waren, einen objectiven Standpunkt einzuhalten, dies zeigen unsere Berichte und unsere Anträge. Wir haben die Kompetenzfrage bei Seite gelassen, weil wir der Anschauung sind, daß dieselbe gar nicht aufgeworfen werden kann, da die Kompetenz des Landtages in keiner Weise gefährdet erscheint. Der Herr Abgeordnete **Fermann** hat sich der Aufgabe unterzogen, unsern Standpunkt zu kennzeichnen und ich habe dem nur wenig beizufügen. Er hat versucht, an der Hand der geltenden Gesetze den Beweis zu liefern, daß die Eintragung, wenn die Erledigung in slovenischer Sprache vom Richter erflossen ist, gar nicht anders als in slovenischer Sprache geschehen dürfe; er hat die betreffenden Gesetzesstellen und die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchs-gesetzes citirt. Diese Auslegungen, welche die Bestimmungen des Grundbuchs-gesetzes in diesem Punkte speciell finden, sind an und für sich vollkommen klar. Es ist bis jetzt darüber keine Streitfrage entstanden. Wir haben auch in dieser Beziehung keine Streitfrage neu gebracht und neu aufgeworfen, wohl aber war schon Gelegenheit zum Theile in Steiermark, sicher aber in Krain, daß auf Grund slovenischer Erledigungen Eintragungen ins Grundbuch in deutscher Sprache erfolgt sind. Dies hat Anlaß zu Beschwerden an das k. k. Oberlandesgericht gegeben, welches sich bewogen gefunden hat, in einer Zuschrift Berichterstattung darüber zu verlangen, wieso es komme, daß entgegen dieser klaren Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchs-gesetzes, wie aus dem Berichte des betreffenden Bezirksgerichtes zu entnehmen ist, auf Grundlage einer Erledigung in slovenischer Sprache die Eintragung in das Grundbuch in deutscher Sprache durchgeführt worden ist. Ich und meine Collegen schließen daraus, daß das hohe k. k. Oberlandesgericht die bezüglichen Bestimmungen des Grundbuchs-gesetzes so auslegt, wie wir und weil wir auf diesem Standpunkte stehen, behaupten wir, daß der Erlaß eigentlich gar nichts Neues verfügt, daß er vielmehr dasselbe wiederholt, was

im Grundbuchs-gesetze enthalten ist und was das Oberlandesgericht in dem von mir berührten speciellen Falle ebenfalls gesagt hat. Darum haben wir auch die Kompetenzfrage außer Betracht lassen können. Es wurde von uns genau präcisirt, warum wir daran zweifeln, ob ein specieller Erlaß ergangen ist und ob er in dieser Form mit diesem Texte ergangen ist, wie er vorliegt. Die Gründe hiefür hat ebenfalls der Berichterstatter der Minorität auseinandergesetzt, ich habe nichts hinzuzufügen. Etwas muß ich aber bemerken gegenüber dem Herrn Dr. **Wannisch**, daß nämlich darüber, daß dieser Erlaß publicirt worden ist, ein Triumph im Unterlande entstanden sein soll. Ich sage, daß die Sache vollkommen kühl aufgenommen worden ist, weil wir von Anfang an darin etwas Selbstverständliches gesehen haben, etwas, wodurch die Regierung ihre Befugniß, die Sprachenfrage bei Gericht im Verordnungswege zu regeln, zum Ausdrucke brachte. Mir ist unbegreiflich, warum dieser Erlaß vom objectiven Standpunkte beurtheilt, im gegentheiligen Lager Besorgniß und Beunruhigung hervorrufen soll. Es hat der Berichterstatter der Minorität bereits angedeutet, daß wir auf dem Standpunkte stehen und behaupten, es gehört die Sprache nicht zur inneren Einrichtung des Grundbuchs. Ich theile diesen Standpunkt vollkommen, weil genau bestimmt ist, was zur inneren Einrichtung eines Grundbuchs gehört, daß es zu bestehen hat aus der Urkundensammlung oder dem Urkundenbuche und dem Hauptbuche und dann, welche Abtheilungen das Hauptbuch enthalten muß. Von der Sprache des Grundbuchs ist nirgends die Rede. Das gehört nach meiner Anschauung zur inneren Einrichtung und das Grundbuch besteht auch dann, wenn noch nichts eingetragen ist, wenn es nur nach diesen Vorschriften angelegt erscheint, ebenso wie das kaufmännische Hauptbuch als solches besteht, wenn auch noch keine Eintragung in dasselbe erfolgt ist, oder ein Copirbuch, wenn noch nichts in dasselbe hineincopirt wurde. Der Herr Abgeordnete Dr. **Wannisch** hat sich darüber gewundert, daß unsere Vertreter in diesem Hause bei der Gelegenheit, als das Gesetz betreffend die Neuanlegung der Grundbücher, hier berathen worden ist, nicht auf die Idee gekommen sind, zu beantragen, daß im Gesetze die Berücksichtigung der slovenischen Sprache bei der Neuanlegung und Fortführung der Grundbücher ausdrücklich fixirt werde. Ich habe in dieser Beziehung mit keinem der damaligen Abgeordneten gesprochen und weiß nicht, auf welchen Grund dies zurückzuführen ist, allein ich vermuthe da einen andern Grund, den, daß die slovenischen Abgeordneten damals gar nicht auf die Idee kommen konnten, es

werde sich nach Jahren die Nothwendigkeit ergeben, über diesen Punkt discutiren zu müssen, es werde nach Jahren überhaupt der Gebrauch der slovenischen Sprache im Amte vom steierm. Landtage angefochten und unter dem Deckmantel eines vorgeblichen Eingriffes in die Competenz des Landtages bekämpft werden. (Wichtig! rechts.) Ich wäre versucht, hier auf das Sprachengebiet überzugreifen, allein ich enthalte mich dessen, und zwar nach dem Vorbilde des Herrn Abgeordneten Dr. Wannisch.

Eines möchte ich mir noch zu bemerken erlauben, daß wir hier verpflichtet zu sein glauben, nicht etwa unser Privatinteresse als Abgeordnete zu vertreten, daß wir vielmehr glauben, uns im Einflange mit unseren Wählern zu befinden und im Interesse derselben zu handeln, wenn wir vorgehen, so wie wir es thun, daß wir die Berechtigung, die unsere slovenische Muttersprache genießt, zu schützen und zu wahren bestrebt sind, und daß wir nicht geneigt sind, das so eng gezogene Geltungsgebiet derselben noch weiter einschränken zu lassen. Von diesem und von keinem andern Motive sind wir geleitet. Wir stehen ferne dem Gedanken, daß wir etwa den Deutschen entgegentreten wollten, daß wir die deutsche Sprache ausmerzen wollten bei den Gerichten des Unterlandes, wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir für den Deutschen die deutsche Eintragung, für die Slovenen die slovenische fordern. Es wurde ja in diesem Hause betont, daß es nicht bloß ein Recht ist zu verlangen, in welcher Sprache die Antwort vom Gerichte gegeben wird. Ich glaube, wenn es ein Recht ist, das zu verlangen, daß wir uns dann innerhalb des Rahmens des Gesetzes bewegen, wenn wir hier unsere Forderungen derart formulieren, wie es geschah. Ich übergehe die weitem Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Wannisch, weil ich annehme, daß sie ihre Widerlegung von einer Seite erfahren werden, welche dazu berufener ist, als ich.

Ich möchte zum Schlusse die Bemerkung machen, daß ich gegen den Antrag der Majorität und für den Antrag der Minorität stimmen werde, aus dem einfachen Grunde, weil dieser meiner vollen Ueberzeugung entspricht.

Abg. Dr. **Tomšček** (St.=G. Wind.=Graz): Die Frage der inneren Einrichtung der Grundbücher wurde in erschöpfender Weise von Seite des Landes-Ausschusses und des Berichterstatters bereits ventilirt, so daß ich mich lediglich darauf beschränken kann, einen Abänderungsantrag zu den Anträgen des Sonder-Ausschusses zu stellen, daß nämlich in der ersten Zeile die Worte „unter Genehmigung des vorstehenden Berichtes“ eliminirt und bei

Punkt 1 und zwar nach der Ziffer 1 eingeschaltet werden die Worte:

„Der vorstehende Bericht wird genehmigt.“

Landeshauptmann: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Berichte und Erwägungen eines Ausschusses niemals Gegenstand des Beschlusses des Landtages sein können, weil der vorstehende Bericht selbst nicht in den Antrag aufgenommen wird. Trotzdem bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Tomšček zur Unterstützung, weil ich nicht glaube, daß dies gegen die Geschäftsordnung verstößt.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Tomšček wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Sernec** (L.=G. Gili): Hoher Landtag! Als ich das erstmal den Bericht der Majorität las, war ich namentlich über jenen Passus entrüstet, der von zwei Sprachen spricht, die wir Slovenen haben sollen; aber nicht lange dauerte meine Entrüstung, den schließlich kam ich zur Ueberzeugung, daß damit nichts Ernstes gemeint werden könne, daß eine solche Erörterung sich eigentlich jeder weiteren Discussion entzieht. Meine Wenigkeit arbeitet seit dem Jahre 1870 in der Untersteiermark und zwar war ich fünf Jahre als Concipient und zwölf Jahre als Advocat, zwei Jahre wohl in anderen Gegenden beschäftigt. Während dieser Zeit habe ich vielfache Erfahrungen gemacht. Ich habe vorerst den Grundsatz beobachtet, daß ich für slovenische Parteien niemals deutsche Urkunden gemacht habe, sondern Quittungen, Schuldscheine, Kaufverträge in der Sprache ausstellte, in der ich angesprochen wurde, wenn nicht ganz besondere Umstände mich zu etwas anderen zwangen. Namentlich seit ich Advocat bin, habe ich für slovenische Parteien, für Kläger oder Beklagte immer nur, mit außerordentlich geringen Ausnahmen, slovenische Eingaben gemacht. In der ersten Zeit habe ich mich damit begnügt, daß die slovenischen Eingaben angenommen wurden; manchmal sind slovenische Eingaben deutsch erledigt worden. Weil damals die Beamten nicht so sehr der slovenischen Sprache mächtig waren, konnte man eben nicht durchsetzen, daß alle Eingaben in slovenischer Sprache erledigt wurden. In der Folge nahmen die slovenischen Erledigungen an Häufigkeit zu, namentlich kamen bei allen Bezirksgerichten der Untersteiermark slovenische Urkunden in die Grundbücher. So wie ich, handelten auch Andere. Das war eine große Wohlthat, die wir dadurch der slovenischen Bevölkerung auf dem Gebiete der Rechtspflege in unserer Gegend verschafft haben. Wieviel Anstände, wieviel unglückliche Prozesse habe ich mit angesehen, die daraus entstanden sind, daß ein Slovenc, der nicht der deutschen Sprache mächtig

war, eine deutsche Urkunde unterschrieben oder unterkrenzt hat, der dann zu mir gekommen ist, „mein Gott, das ist mir nicht vorgelesen worden, von dem Inhalte weiß ich nichts, das Wesentliche ist anders ausgelegt worden, das ist mir ausgelassen worden.“

Eine solche Urkunde kann für ihn nicht beweis-machend sein, man muß bedenken, daß Demjenigen, der nicht lesen kann, die Urkunde vorgelesen werden muß; einem Slovenen, der gar nicht deutsch versteht, kann eine deutsche Urkunde nur übersetzt werden und wer steht dafür, daß der Uebersetzer auch richtig übersetzt hat, und der betreffende Slovene mußte die Urkunde unterschreiben auf Treu und Glauben, daß der Uebersetzer mit ihm keinen Unfug getrieben hat. Solche Prozesse, die aus derartigen Unzukömmlichkeiten entstanden sind, habe ich viele gesehen und das Facit war, daß der Richter auf den Beweis durch Zeugen erkennen mußte, die zugegen waren, als die Urkunde unterschrieben wurde. Die Urkunde selbst hatte aber keinen Werth. Der Richter konnte nur Werth legen darauf, was der Zeuge sagte, was der Inhalt der mündlichen Verabredung war, aus der Urkunde wurde man nie klug. Nach diesen Erfahrungen habe ich gehandelt, aber nie habe ich gewußt, daß es zwei slovenische Sprachen gibt, eine neuslovenische und eine windische; ich habe mit Bauern und gebildeten Slovenen nur eine Sprache gesprochen, ich kenne nur eine Sprache. Die slovenische Sprache wird im Landtage von Krain gesprochen, in Zeitungen geschrieben, unzählige Parteien bedienen sich ihrer, offenbar könnte dies nicht der Fall sein, wenn sie Niemand verstünde. Ich erinnere nur an den St. Mohor-Verein in Klagenfurt, dieser gibt fünf, sechs bis acht slovenische Bücher an jedes seiner Mitglieder jährlich hinaus und zählt über 36.000 Mitglieder, das können nicht lauter intelligente Slovenen sein, weil es nicht so viele gibt (Heiterkeit links), das ist nichts Auffallendes, denn unsere Nation ist nicht groß, aber es ist der Beweis, daß unsere Bauern lesen, denn wie könnte dieser Verein eine solche Verbreitung haben und wie könnten die Bücher so gesucht werden, wenn die Leute sie nicht lesen könnten. Es war vielleicht im Anfange der 1860er-Jahre leicht, über uns und unsere Sprache zur Tagesordnung überzugehen, damals haben wir erst zu arbeiten begonnen, man muß bedenken, daß wir bis dahin keine Schule hatten, daß die Landbevölkerung beinahe gar nicht lesen und schreiben konnte. Heute steht die Sache, Gott sei Dank, anders, von unserer Landbevölkerung liest ein sehr großer Theil und ist in die Lage versetzt, sich weiter zu bilden, wenn er aus der Schule austritt. Jetzt im Zeitalter des Telegraphen und der Eisenbahnen ist es nothwendig, daß

Jeder sich weiterbilde, daß bis in das letzte Haus Jedermann auch nach dem Austritte aus der Schule zur Lectüre greift, das ist unser Ziel, das wollen wir erreichen. Die Bauern machen in cultureller Beziehung erfreuliche Fortschritte auf der Basis dessen, daß man ihnen die Lectüre in der Muttersprache gibt.

Was thut der Landmann, wenn er eine slovenische Erledigung erhält? Wenn er nicht lesen kann, so läßt er sich von Schulkindern die Klagen und Bescheide vorlesen und er weiß, um was es sich handelt. Jenen Bauern, die noch jünger sind, die überhaupt noch von Intabulation, Pfandrecht, Vormerkung, Tagsetzung und solchen Ausdrücken nichts verstehen, müssen natürlich diese Begriffe klar gemacht werden, die älteren Grundbesitzer, die oft mit dem Gerichte zu thun haben, verstehen alle diese Ausdrücke und es ist nie der Fall vorgekommen, daß die Bescheide nicht verstanden worden wären. Ich war oft Zeuge, daß, wenn ein Geklagter mit einer slovenischen Klage zu Gericht gekommen ist und gefragt wurde, weshalb er vorgeladen wurde, er darauf antwortete, natürlich das steht ja in der Klage, daß aber der betreffende Landmann sehr beredt seinen Unwillen zum Ausdruck gebracht hat, wenn man ihm eine deutsche Klage zugestellt hat und daß er sagte, ich weiß nicht warum ich vorgeladen bin. Und wie unverlässlich sind die Hilfsmittel mit denen sich ein Bauer helfen muß, wenn er deutsche Klagen oder überhaupt deutsche Eingaben und Erledigungen bekommt. Im Orte findet er Niemanden, der deutsch kann, er muß sich oft auf den Amtsdienner oder auf irgend ein Subject verlassen, welches im Geruche steht, deutsch zu können, dieser verdolmetscht ihm den Bescheid gut oder schlecht. Sobald der Landmann die Vorsicht außer Acht läßt mit einem solchen Gesuche oder Bescheide zu einem Notar oder Advocaten zu gehen, so läuft er Gefahr, daß ihm der Bescheid unrichtig verdolmetscht und ausgelegt wird und daß er in Folge dessen Fristen oder andere Schritte, die zu thun nöthig sind, versäumt. Deshalb liegen vielfach Wiederaufnahmsgesuche vor. Der betreffende Landmann sagt, ich habe den deutschen Bescheid nicht verstanden, ich habe gefragt was drin steht, denn mir ist er so und so ausgelegt worden, deshalb habe ich das Richtige versäumt und ich bin nicht schuld daran, denn ich habe es eben nicht verstanden. Solchen Unzukömmlichkeiten sind wir immer entgegengetreten und haben sie vielfach, das kann ich mit großer Befriedigung sagen, abgestellt, wir haben dadurch die Rechtspflege unendlich gefördert, dadurch, daß der Landmann zum großen Theile schon in Untersteiermark mit slovenischen Eingaben und Bescheiden sein Auskommen und seinen Rechtsschutz erhält.

Auf die juristischen Ausführungen des Dr. Wannisch will ich nur mit dem Wortlaute des I. Theiles des § 102 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes antworten. Dieser sagt: Eine Eintragung in das Grundbuch darf nur über schriftlichen Auftrag des Grundbuchsgerichtes und nicht anders als nach diesem Auftrage vorgenommen werden. Nicht anders als nach dem Inhalte des Auftrages muß die Eintragung im Grundbuche erfolgen und das kann heute Niemand mehr bestreiten, daß die Slovenen sich bereits das Recht errungen haben in Untersteiermark auf slovenische Eingaben slovenische Bescheide, folglich auch auf slovenische Grundbucheingaben slovenische Bescheide zu bekommen. Die Frage, wie eine Grundbucheintragung erfolgen soll, entzieht sich also der Kompetenz des Landtages, es darf ja der slovenische Bescheid nicht anders als nach dem vollen Inhalte, folglich nur slovenisch, eingetragen werden. Der Richter hat nie den Auftrag, daß er den Bescheid dopsprachig herausgeben soll. Wie soll nun die Eintragung deutsch erscheinen, wenn ein Reichsgesetz befiehlt, daß die Eintragung nicht anders als nach dem Inhalte des Auftrages erfolgen muß? Ueber diese Klippe ist es nicht denkbar hinauszukommen. Weiters will ich verweisen auf den auf der Rückseite des Minoritätsvotums abgedruckten Erlaß, welcher vom Ober-Landesgerichtspräsidenten Schmeidel unterschrieben ist. Im letzten Absätze wird als Inhalt der Justiz-Ministerialverordnung bezeichnet, daß der Usus, welcher sich bei einigen Grundbuchsgerichten eingeschlichen hatte, daß man der Partei zwar eine slovenische Erledigung zustellte, dann aber eine deutsche Uebersetzung machte und dieselbe in das Grundbuch eingetragen hat, als etwas Ungehöriges und Unzukömmliches erklärt wird. Offenbar ist es unzukömmlich und mit der größten Gefahr verbunden, wenn es gestattet wäre, den einmal erflossenen Bescheid in seine andere Sprache umzumodeln und die Sache dann erst in's Grundbuch zu geben. Wie könnte man, wenn man einen slovenischen Grundbuchs-Bescheid nach Hause bekommt, sich darauf verlassen, daß die Eintragungen im Grundbuche nicht anders, als nach dem Inhalte des Bescheides und Auftrages vorgenommen wurde, wenn man weiß, daß dieser Bescheid erst übersezt in das Grundbuch gekommen ist.

Alle diese Erwägungen zeigen, daß es nicht von dem Landtage abhängen kann, in welcher Sprache das Grundbuch geführt wird, daß jene Sprache, welche als Gerichtssprache gesetzlich zulässig erklärt ist, auch die gleiche sein muß, welche in das Grundbuch kommt, daß der Inhalt dessen, was in das Grundbuch einzutragen ist, einen wesentlichen Theil des richterlichen Spruches bildet, nicht aber zur innern Einrichtung des Grund-

buches gehört. Es kann daher davon keine Rede sein, daß durch den Erlaß des hohen Justiz-Ministeriums in diesem Punkte die Kompetenz des Landtages verletzt worden wäre.

Der Abgeordnete Dr. Wannisch hat zuerst die Verordnung vom Jahre 1862 citirt. Es ist ganz richtig, im Jahre 1862 wurde einfach erklärt, daß die Einbringung von Eingaben in slovenischer Sprache gestattet ist und nach Thunlichkeit die Erledigung in slovenischer Sprache erfolgen soll. Das war im Jahre 1862 und das war für die damalige Zeit das einzig Richtige, weil noch zu wenig Richter vorhanden waren, welche der slovenischen Sprache vollkommen mächtig gewesen sind. Heute sind wir schon vorgeschritten, seit dieser Zeit haben die Slovenen Zeitungen und Bücher in ihrer Sprache bekommen, sie sind nicht ganz die arme Heerde geblieben, die Niemanden gehabt hat, der sie belehren und ihnen Lectüre in die Hand geben würde, heute verfügen sie über die nothwendige geistige Nahrung, die Jedermann haben muß. Oder wollen vielleicht Sie unser Volk bilden und belehren? Sie können das ja nicht, weil Sie mit ihm weder sprechen, noch für dasselbe schreiben können! Heute sind die Slovenen in der Lage, daß sie auf solche Erörterungen, wie „Neuslovenisch“ und „Windisch“ wohl nur mit Mitleid herabschauen können, daß sie es verschmähen können, erst noch ihre angeborenen Rechte zu vertheidigen.

Schließlich muß ich mich auch noch den Schritten des hohen Landes-Ausschusses zuwenden und dieselben einer Kritik unterziehen.

Der Landes-Ausschuß ist eine Behörde für ganz Steiermark und es sollen die Slovenen, wie die Deutschen mit gleichem Vertrauen zu ihm hinaufsehen, namentlich soll der Landes-Ausschuß, der ja aus Deutschen besteht, die ihr Nationalitätsgefühl sehr hoch halten, auch verstehen, daß auch der Slovone sein Nationalitätsbewußtsein ebenso hoch hält, daß er stolz ist, ein Slovone zu sein, und der Landes-Ausschuß muß bedenken, daß die Slovenen sehr feinsüßig geworden sind, daß sie wissen, welche Rechte ihnen zustehen, daß sie dankbar dafür sind, daß sie überhaupt in ihrer Muttersprache bei Gericht austreten können, und sich die schwer errungenen Rechte nicht mehr nehmen lassen. Bei Erledigung dieser Sache hätte man Rechnung tragen sollen diesem Factor, daß die Bewohner des Unterlandes auch ein Nationalitätsgefühl haben und daß es für uns bitter sein muß, wenn man uns ein Recht streitig machen will, welches uns die Regierung zugibt, welches gehandhabt wird und gute Folgen hat. Dem slovenischen Grundbesitzer, der lesen und schreiben kann, muß es angenehm sein, wenn er in seinem Grundbuchs-Folium selbst nach-

lesen kann, was darin eingetragen ist und sich nicht darauf zu verlassen braucht, was und wie ihm die Eintragungen verdolmetscht werden. Warum mißgönnen Sie dies den Slovenen? Wie soll das Deutschtum verletzt sein, wenn ein Slovener auf eine von ihm selbst oder durch seinen Vertreter überreichte slovenische Eingabe eine slovenische Eintragung in sein eigenes Grundbuch bekommt. Bei uns ist der Verkehr wechselseitig. Ich kenne deutsche Firmen in Cilli, die slovenische Briefe auf dem Lande herumschicken, andere wieder, welche im „Slovenski gospodar“ ihre Annoncen einschalten; Jedermann der zu deutschen Firmen kommt und sie slovenisch anspricht, wird im ganz richtigen Slovenisch von ihnen angeredet, und es ist durchaus nicht richtig, daß etwa im Handel und Wandel sich eine Verbissenheit zwischen den Nationalitäten herausgestellt hat. Ich kann versichern, daß vielmehr der Terrorismus und Localblätter es sind, welche in kleinen Orten Mißheiligkeiten anregen wollen, und daß immer Diejenigen am besten thun, die sich darum wenig kümmern und unbeirrt ihren Weg weiter gehen.

Ich gebe mich nicht der Illusion hin, daß die Majorität des hohen Hauses heute etwa von ihrem Antrage abgehen wird, obwohl darin das bitterste Wort, das von dankbarer Anerkennung für das eben geschilberte Vorgehen des hohen Landes-Ausschusses vorkommt, und obwohl man sogar soweit geht, daß man uns Slovenen das Recht der Eintragungen in unsere Grundbücher in unserer eigenen Sprache nehmen will, und diesfalls sogar eine Klage beim Reichsgericht eingebracht werden soll. Dieser Illusion, daß sich das hohe Haus überzeugen läßt, gebe ich mich nicht hin; ich kenne die Geschichte des hohen Hauses ja genug, um zu wissen, daß ich damit nicht aufkomme.

Aber Eines kann ich Ihnen sagen und ich spreche dies nicht für mich allein, sondern im Namen von nahezu 400.000 Slovenen aus: Heute stehen die Slovenen auf einem anderen Standpunkte, als in den Sechsziger-Jahren. Heute kann keine Majorität dieses hohen Hauses die Slovenen ändern, sie gehen ihren Weg, sie schreiten in der Bildung vor auf Grund der Muttersprache, sie haben, Gott sei Dank, Fachblätter und Lectüre. Sie können uns Slovenen nicht zu der Ansicht bringen, daß Sie eingenommen sind für den Fortschritt, wenn Sie uns die Muttersprache rauben wollen in der Schule und bei Gericht. Die Slovenen sollen ebenbürtig dastehen, die geistige Begabung und auch der gute redliche Wille sind da. Mögen Sie Verfügungen treffen, die uns kränken und vielfach verwunden, Sie können uns im Fortschritte hemmen, aber aufhalten oder umändern können Sie uns nicht mehr.

Es ist zu bedauern, daß vom hohen Landes-Ausschusse und vom Landtage öfters Kränkungen an uns herantreten. Gerade der Landtag und die Majorität und der Landes-Ausschuß betonen immer, daß die Steiermark Eines ist und immerdar ungetheilt bleiben soll.

Wenn dem so ist, so rütteln Sie nicht fortwährend an diesem Bande und man rüttelt an diesem Bande am meisten dadurch, daß man unsere Rationalität als etwas Inferiores hinstellen will, daß man von „Winibisch“ und „Neuslovenisch“ spricht, und daß man uns kränkt durch Anträge wie die vorliegenden, in denen gesagt wird, daß die hier besprochene Verfügung des Landes-Ausschusses dankbare Anerkennung verdient. Ich werde selbstverständlich für den Antrag der Minorität stimmen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Freih. v. **Moscon** (G.-G.-B.): Ich beantrage Schluß der Debatte. (Lebhafter Widerspruch und Rufe rechts: Auch da majorisiren!)

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.)

Abgeordneter Dr. **Schurz** (L.-G. Wind.-Graz.) Ich bin der heutigen Debatte mit Aufmerksamkeit gefolgt, aber ich konnte mir die Ueberzeugung nicht verschaffen, daß der Antrag der Majorität berechtigt wäre; denn der Bericht des Grundbuchs-Ausschusses sagt ausdrücklich, daß er einen gesetzlichen Anhaltspunkt dafür nicht habe, daß es in seine Competenz gehöre, die Sprache zu bestimmen und das ist ganz richtig. Wenn man die einschlägigen Gesetze durchliest, sieht man, was zur inneren Einrichtung eines Grundbuches gehört, aber die Sprache gehört gewiß nicht dazu. Es konnte aber auch die Sprache nicht hiezu genommen werden, wegen der Staatsgrundgesetze nicht. Mag der Abgeordnete Dr. **Wannisch** die Bestimmung des Artikel XIX der Staatsgrundgesetze für noch so akademisch halten, so haben sich doch gerade auf Grundlage dieses Artikels die Slaven überall in den Besitz der Gleichberechtigung gesetzt, soweit es ihnen möglich war und wenn man glaubt, daß Ausführungsverordnungen nothwendig sind, um eben den Artikel XIX zur Geltung zu bringen, so müßte man gerade dieselbe Forderung auch an andere Artikel der Staatsgrundgesetze stellen, z. B. auch an jenen, wo es heißt, daß die Freizügigkeit der Staatsbürger erlaubt ist, daß jeder an einem x-beliebigen Punkte Oesterreichs sich niederlassen kann. Die Juden haben von dieser Bestimmung reichlich Gebrauch gemacht und haben sich in ganz Oesterreich ausgebreitet; wir haben kein diesbezügliches Ausführungsgesetz, aber sie haben sich in den Besitz ihres Rechtes gesetzt. Wenn der Abgeordnete Dr. **Wannisch** glaubt, daß die Erlassung einer dergleichen Verordnung von Seite des Ministers nicht schön

sei, sondern sehr schlimme Vorbedeutungen habe, glaube ich das nicht, und zwar deswegen nicht, weil die Verordnungen auf gesetzlichem Standpunkte sich befinden. Ich habe zwar nicht die Aufgabe, den Justizminister zu vertreten, allein ich muß doch betonen, daß nachdem die Staatsgrundgesetze im Jahre 1868, das Gesetz über die steirischen Grundbücher erst im Jahre 1874 gegeben worden ist, dieses letztere jedenfalls im Rahmen der Staatsgrundgesetze sich halten mußte. Wenn der Landes-Ausschuß oder überhaupt die Majorität sagt, daß der Minister seine Kompetenz überschritten hat und daß überhaupt die innere Einrichtung der Grundbücher zur Kompetenz des Landtages gehört, muß ich dem gegenüber erwidern, daß weder der Landes-Ausschuß, noch die Majorität irgend eine gesetzliche Bestimmung diesbezüglich anzuführen wußten und daß sie selbst sagen, daß ihnen eine derartige gesetzliche Handhabe nicht zu Gebote steht.

Auch ich kann nicht stillschweigend über die Ausdrücke „Windisch“ und „Neuslovenisch“ hinweggehen. Ich habe sehr viel mit dem Volke zu thun, ämtlich und außerämtlich, ich weiß, daß ich mit dem Volke die Volkssprache rede, und ich weiß, daß ich eben auch nur eine Sprache und nicht zwei slovenische Sprachen kenne und gekannt habe. Wie jetzt die Majorität dazu kommt, einen Unterschied zu statuieren zwischen „Windisch“ und „Neuslovenisch“ ist mir nicht begreiflich. Ich möchte den Verfasser des Berichtes auffordern, sich nach Spielfeld zu begeben und von dort gegen Radkersburg und Luttenberg bis Triest eine Reise zu machen, sich in den Dörfern aufzuhalten und sich bloß einige slovenische Worte zu merken, z. B. „kteri jezik govoriš“, „Was für eine Sprache sprichst Du?“ und wenn er einzelne Personen mit diesen Worten anspricht, wird ihm jeder antworten: „govorim slovensko“, „ich spreche slovenisch“. Mag man sich noch so abmühen mit dem Ausdrucke „Windisch“, so wird man weiter nichts damit erreichen, als daß auch die Slovenen für „Deutsch“ einen andern Ausdruck gebrauchen werden. Sie erinnern sich vielleicht an die Namen, womit die Deutschen einstens unter Bach in Croatien bezeichnet wurden. Ich bin kein Freund von derartigen Sachen und bleibe dabei: Wir sind Slovenen.

Wir haben Städte mit dem Beinorte „Windisch“, z. B. Windischgraz, Windischfeistritz. Fragen Sie das Volk, ob Jemand sagen wird: Windischgraz oder Windischfeistritz? Er wird sagen: „Slovenski Gradec“ und „Slovenski Bistrica“.

Wenn Sie mit aller Gewalt uns den Namen „Windisch“ ausdrücken wollen, werden wir Ihnen auch einen Namen ausdrücken, der Ihnen auch nicht gefallen wird.

Nachdem ich das auseinandergelegt habe, muß ich betonen, was auch der Herr Vorredner gethan hat, daß sie sich vergebene Mühe gegeben haben, wenn sie die Slovenen auszrotten oder germanisiren wollen. Es ist viel auf slovenischem Gebiete germanisirt worden, aber das war zu einer andern Zeit, nur unter dem Hauche der sogenannten Freiheit, unter der Herrschaft der Verfassungsgesetze, welche sie wahrscheinlich nur für sich verstehen wollen. Unter den jetzigen Verhältnissen werden Sie nie germanisiren können, die Bildung unter den Slovenen schreitet fort; der Slovener findet sich auf allen Gebieten ein, bearbeitet wissenschaftlich alle Fächer in seiner eigenen Sprache, ist stolz auf seine Muttersprache. Kränken Sie daher die slovenische Nationalität, welche in Steiermark wohnt, nicht durch derartige Anträge. Anerkennen Sie keine derartige Action des Landes-Ausschusses, denn auch wir Slovenen leben in Steiermark. Es könnte sonst wirklich einmal noch den Slovenen der Untersteiermark der Gedanke kommen, daß wir hier in Graz nicht mehr viel zu thun und zu schaffen haben. Ich kann nicht hoffen, daß der Antrag der Minorität angenommen werden wird, obgleich er mir gesetzlich begründet zu sein scheint, aber ich habe die Worte gesprochen, um meine Abstimmung für den Minoritätsantrag zu begründen.

(Während vorstehender Rede hat Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Radey den Vorsitz übernommen.)

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Ich bitte mir nur einige Augenblicke zu gönnen, um in erster Linie auf die Ausführungen des Herrn Dr. Wannisch, des Vertreters des Landes-Ausschusses zurückzukommen. Herr Dr. Wannisch hat des fraglichen Erlasses in ausführlicher Weise Erwähnung gethan. Er hat auch die Interpellation tangirt, die in dieser Angelegenheit von dem Vertreter der Städtegruppe Cilli im Reichsrathe eingebracht wurde. In dieser Interpellation wurde angeführt, ich hätte eine Abschrift dieses Erlasses direct vom Justizministerium zugesandt bekommen.

An dieser Stelle erkläre ich, daß ich eine Abschrift dieses Erlasses nicht erhalten habe, weder vom Justizministerium noch von irgend einer anderen Seite. Ich habe lediglich vom Bezirksgerichte Cilli die Verständigung bekommen, daß meiner Einsprache wegen der slovenischen Grundbuchs-Eintragungen Folge gegeben wird. Herr Dr. Wannisch hat besonders betont, daß die Führung des Grundbuchs ein allgemeines Interesse involvirt und das ist richtig. Das ist aber eben ein Moment, welches in Untersteiermark dahin führen soll, daß die Grundbücher nicht bloß in deutscher Sprache geführt werden sollen, denn wenn die Führung des Grundbuchs ein allgemeines Interesse ist, dann muß

die Einsichtnahme in diese öffentlichen Urkunden derart beschaffen sein, daß sie der Allgemeinheit genügen. Wie liegen aber die Verhältnisse in Südsteiermark? Es befinden sich dort 90 Percent Slovenen und 10 Percent Deutsche. Angenommen auch, daß die Intelligenz unter der slovenischen Bevölkerung Untersteiermarks nicht so intensiv Platz greift, als unter den Deutschen, so glaube ich, daß ein „allgemeines“ Interesse daran besteht, daß das Grundbuch auch in slovenischer Sprache geführt werde. Es wurde von dem Mohori-Vereine in Klagenfurt gesprochen, der die ausdrückliche Bestimmung hat, für die Bildung des slovenischen Volkes, das ist derjenigen Schichten, welche eine akademische Bildung, oder eine solche in Mittelschulen nicht genossen haben, durch Herausgabe von Büchern zu sorgen. Dieser Verein setzt über 200.000 Bücher jährlich ab, die in der Sprache geschrieben sind, welche die Herren als „Neuslovenisch“ zu bezeichnen belieben. Das Volk liest sie mit Vergnügen und ich kann mich nicht erinnern, daß je ein Bauer, der sie gelesen hat, gesagt hätte, das verstehe ich nicht.

Der Landes-Ausschuß hat nach meiner Ansicht die Aufmerksamkeit des Grundbuchwesens speciell bei uns in Steiermark und die Verhältnisse, wie ich sie kenne, in einer Weise einer Begutachtung unterzogen, die erst in zweiter Linie maßgebend sein soll. Es ist bekannt, welche Kosten die Neuanlage der Grundbücher verursacht hat, welche Arbeit dadurch nothwendig war. Gehen Sie nun, ich spreche speciell von meinem Wahlbezirke, in ein Grundbuchamt, so werden Sie eine Menge Reclamationen finden, Sie werden Fälle finden, daß die Parzellen, sogar ganze Grundbuchkörper ganz anderen Personen zugeschrieben sind, als sie gehören. Diese factisch bestehende ungenaue Anlage des Grundbuches zu bemängeln, wäre nach meiner Ansicht eine viel dankbarere Aufgabe für den Landes-Ausschuß, der zu constatiren hätte, bei welchen Gerichten und wie diese Fälle auszutragen wären. Das hat eine große principielle Bedeutung. Ich will nur speciell einen Fall in Untersteiermark — Bezirksgerichtsprengel Gills — anführen, wo ein Besitzer darauf gekommen ist, daß ein Grundbuchstück einem andern zugeschrieben wurde. Nun geht er zum Gerichte und verlangt, es soll Ordnung gemacht werden. „Ja was,“ sagt ihm da der Beamte, „das kann nicht mehr sein, die Reclamationsfrist ist vorbei.“ Der Bauer fragt, was soll ich denn machen, um zu meinem Rechte zu kommen. Da antwortet ihm der Beamte, „Du mußt zum Notar gehen und mußt das Grundstück kaufen.“ Der Bauer fragt darauf verwundert, ich soll meine eigene Sache einem andern abkaufen? Man kann es einem einfachen Menschen nicht verargen, wenn

er sich wundert, von einem k. k. Beamten eine solche Auskunft zu erhalten. Die Lösung solcher Fragen würde eine dankbarere Aufgabe für den hohen Landes-Ausschuß sein, als sich auf das hohe Sprachenroß zu setzen.

Natürlich wird man hinausposaunen, der Landtag des Herzogthumes Steiermark hat „Verwahrung“ eingelegt. Wer ist aber der Landtag des Herzogthumes Steiermark? Der Landtag ist die deutsch-liberale Partei. Es würde daher den Umständen entsprechen, daß, wenn ein solcher Beschluß in die Welt hinausposaunt wird, man sagt, die deutsch-liberale Majorität des Landtages hat das beschlossen. Ich muß da wohl gegen das landesübliche Hinausposaunen Protest einlegen, daß man sagt, der Landtag des Herzogthumes Steiermark hat beschlossen, daß Sie natürlich so den Antrag vorbringen, und sagen, der hohe Landtag Steiermarks, finde ihn begreiflich.

Ich würde schließlich bitten, daß der Landes-Ausschuß meinen Andeutungen über die ungenaue Anlage der Grundbücher seine Aufmerksamkeit zuwende um allenfalls in der nächsten Session über seine Wahrnehmungen in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Abg. **Rufovec** (L.=G. Luttenberg): Ich habe mich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet, nicht etwa in der Absicht, daß ich mich in eine juridische Streitfrage als Unberufener einmischen wollte, sondern mir liegt es ob, zur Klarstellung dieses Gegenstandes, worüber, wie Sie sehen, die Juristen selbst nicht einig werden können und bezüglich dessen der hohe Landes-Ausschuß mit der höchsten Justizbehörde in einem Streit verwickelt ist, nach meinen Kräften beizutragen. Ich finde eine große Ähnlichkeit zwischen dem Grundbuchs-Institute und einem öffentlichen Creditpapiere. Beide repräsentiren gewisse Werthe, über die der Besitzer nach Umständen frei verfügen kann. Dem Lande liegt gewiß daran, diesen Werth zu erhalten, aber der Werth eines öffentlichen Creditpapierses hängt nicht von der Sprache, in der es geschrieben, sondern davon ab, wie es fondirt ist. Man kann daher nie sagen, daß die Sprache den inneren reellen Werth eines Geschäftsbriefes hebt, und sie hat auch in Bezug auf das Grundbuch keine andere Bedeutung, als daß sie den Inhalt desselben zum Ausdruck bringt. Es ist daher sehr gewagt, zu sagen, daß der öffentliche Credit des Grundbuches von der Sprache abhängig ist, in welcher das Grundbuch geschrieben wird oder die Sprache gehört zur inneren Einrichtung des Grundbuches.

Die Landesgesetzgebung hat innerhalb des Rahmens des betreffenden Reichsgesetzes die Form der inneren Einrichtung bestimmt, hat aber nirgends gesagt, man muß alles, was in das Grundbuch hineinkommt, bei

sonstiger Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes in deutscher Sprache schreiben. Und warum nicht, weil die Sprache ein öffentliches Verkehrsmittel ist und das Grundbuch nur mittelst der verständlichen Sprache dem Volke seinen Dienste leistet und leisten kann. Die Sprache an und für sich begründet keine Rechtsicherheit. Ich habe mich bei Einsichtnahme der Grundbücher meines heimischen Gerichtsbezirks überzeugt, daß es gleichgiltig ist, in welcher Sprache jemand seine Eigenthumsrechte vergewähren läßt, in deutscher oder in slovenischer Sprache. Ich habe gefunden, daß die slovenische Eintragung des Eigenthumsrechtes ebenso sicher und begründet ist, als die deutsche und daß Derjenige, der seine Forderung auf irgend einem Grundbuchsobjecte vergewähren läßt, dafür keine größere Sicherheit erhält, ob er dies in der einen oder der anderen Sprache thut, als überhaupt das verpfändete Object werth ist, und zwar deshalb, weil die Wirkung der Eintragung auf den Rechts-Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beruht und Rechtsgrundsätze immer dieselben bleiben und ihre Wirkung ausüben, ob sie in dieser oder jener Sprache geschrieben oder gesprochen wurden. Die Sprache verleiht daher dem Grundbuchs-Institute keinen größeren Werth und keine höhere Kraft, als ihm ohnedies durch die gesetzliche Einrichtung zukommt. Es ist daher unrichtig, zu sagen, die Sprache bildet ein wesentliches Moment der inneren Einrichtung des Grundbuches; denn die innere Einrichtung desselben besteht in der Festsetzung der Normen, wodurch die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Bezug auf Erwerbung und Sicherung dinglicher Rechte ausgedrückten Grundsätze zur Anwendung und Durchführung gelangen.

Was aber die präcisere Form und die genauere Ausdrucksweise der deutschen Sprache, der man diesfalls den Vorzug einräumen will, anbelangt, erlaube ich mir unter vielen anderen ein Beispiel vorzuführen und das hohe Haus wird sich überzeugen können, mit welcher Genauigkeit man bei der Uebersetzung slovenischer Namen ins Deutsche vorzugehen pflegt, worauf die größere Rechtsicherheit beruhen soll. Bekanntlich muß der Besitzstand des Grundbuches genau und im Einklange mit dem Cataster geführt werden, die Bezeichnungen des Casteres sind wortgetreu in das Grundbuch aufzunehmen und gerade da kommen wunderbare Dinge vor. Ein deutscher Sprachforscher würde bei der Untersuchung der sehr gewählten Ausdrücke, wie sie bei der Uebersetzung slovenischer Namen ins Deutsche gebraucht werden, gewiß den Kopf schütteln. Unter den vielen Verstümmelungen und Verkrüppelungen, welche man bei uns in Bezug auf die Uebersetzung topographischer slovenischer Namen überall zu lesen bekommt, ist mir

eine besonders aufgefallen. Das war die Bezeichnung eines Kiebes mit dem Worte Zabakuku. Wenn uns Jemand die Bedeutung dieses Wortes und wenn er alle Sprachen der Welt verstünde, enträthseln würde, so würde er gewiß die höchste Auszeichnung, die für Kunst und Wissenschaft besteht, verdient haben. Diese Carrikatur in die richtige Bedeutung zu übertragen, war nur mittelst der Volksausprache möglich, und diese heißt Zabukovjem, das ist ein Feld hinter dem Buchwalde. Auf dieser genauen und präcisen Ausdrucksweise soll die größere Rechtsicherheit des Grundbuches beruhen. Es ist unrichtig, zu sagen, das Grundbuch ist schon von jeher in deutscher Sprache geführt worden und die neue Grundbuchsordnung hat diesen Zustand als solchen vorgefunden, anerkannt und legitimirt; wir haben ja eben aus dem Munde der Vorredner und Juristen im Unterlande gehört, daß es schon, bevor das neue Grundbuchs-gesetz mit den dazu gehörigen Verordnungen erlassen wurde, sehr vielfältige slovenische Eingaben auf Grundlage slovenischer Urkunden und behördlicher Erlässe den Gerichten in Untersteiermark zur Erledigung vorgelegen sind. Ich lege hier auf den Tisch des hohen Hauses eine slovenische Verlaßeantwortung aus dem Jahre 1871 vor, auf Grund deren bei zwei Gerichten um die Eintragung grundbücherlicher Rechte angefucht wurde. Das ist in einer Zeit geschehen, welche derjenigen vorausging, in der die neue Grundbuchsordnung erschien. Nach § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 besteht das Grundbuch aus dem Hauptbuche und einer Urkunden-sammlung; nach § 5 dieses Gesetzes sind in das Hauptbuch die wesentlichen Bestimmungen der bürgerlichen Rechte einzutragen. Lassen dieselben eine kurze Fassung nicht zu, so ist im Hauptbuche eine Verweisung auf die genau zu bezeichnende Stelle der Urkunden, welche der Eintragung zu Grunde liegen, mit der Wirkung zulässig, daß die bezogenen Stellen als im Hauptbuche eingetragen anzusehen sind.

Meine Herren! Diese Urkunde kann gerade slovenisch abgefaßt sein und sie hat doch dieselbe Wirkung, als wenn sie im Hauptbuche eingetragen wäre. Der besprochene Justiz-Ministerial-Erlaß hat mithin keine Neuerung eingeführt, sondern er hat das bestätigt, was bereits bestanden hat. Wenn der hohe Landes-Ausschuß die Befürchtung ausspricht, daß durch slovenische Grundbuchs-Eintragungen vielfältige Rechtsstreitigkeiten und unsichere Rechtsverwicklungen entstehen können, wobei die Wohlfahrt des Landes leiden müßte, so ist diese Befürchtung wohl überflüssig, denn gerade dadurch, daß die Urkunden in jener Sprache abgefaßt werden, welche die Vertragsschließenden einzig und allein verstehen und sprechen, ist die Rechtsicherheit am meisten geschützt.

Wem würde es einfallen, in einem Lande, wo die Grundbücher, sei es in italienischer, croatischer, ungarischer, polnischer oder czechischer Sprache geführt werden, den Realcredit des Landes deshalb in Abrede zu stellen oder zu bezweifeln, weil diese Urkunden gerade in dieser oder jener Sprache geführt werden? Aber auch die Wohlfahrt des Landes kann dadurch nicht leiden. Die Arbeitskraft des Volkes bildet die Grundlage seines Realcredits. Man fragt bei Beurtheilung der Creditsfähigkeit des Einzelnen nicht darnach, in welcher Sprache er seine Geschäftsbücher führt, sondern nach seiner Solidität und seinen andern Beziehungen, und bedenken Sie nun, welche Werthe und große Summen gerade in diesen Büchern verzeichnet sind. Es wird wohl in letzterer Zeit getrachtet, den slovenischen Realcredit durch Einwirkung auf die Sparcassen zu untergraben und es wird auch hie und da ein Beschluß gefaßt, der gar nicht mit dem Wesen und der Einrichtung der Sparcassen im Einklange zu bringen ist. Aber das geschieht nur aus politischen Motiven. Man will uns auf jede mögliche Weise ruiniren und unsere Existenz erschweren und dann uns geistig und materiell zu Grunde richten. Aber wir werden trotzdem bleiben, wie bisher, ein arbeitames und thätiges Volk.

Ich bin zu Ende und ersuche das hohe Haus, die Anträge der Minorität anzunehmen.

Abg. Dr. **Wunder** (H.-R. Graz): Ich werde kein Del in das Feuer der Beredtsamkeit der Herren Abgeordneten aus dem Unterlande schütten. Ich habe mir als Vertreter einer Handels- und Gewerbekammer das Wort erbeten, um auf die Nachtheile hinzuweisen, welche aus dieser Verordnung für den Handels- und Gewerbebestand entstehen müssen. Unsere Zeit fordert Sicherheit, Raschheit und Leichtigkeit des Verkehrs und da liegt es wohl auf der flachen Hand, daß die Grundbucheintragungen in den verschiedenen Idiomen unseres vielsprachigen Staates diesen Forderungen widersprechen. Alle Staaten bringen Opfer für die einheitliche Anlegung der Grundbücher, in unserem geliebten Vaterlande geschieht, wie Sie sehen, das Gegentheil. Ich glaube, daß das slovenische Volk — unsere Mitbürger im Unterlande — ihre materiellen Interessen selbst besser zu wahren wissen werden, als sie durch diese Verordnung gefördert werden sollten.

In einem Punkte aber befinde ich mich in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Furtela. Er hat bemerkt, daß ihm die Gründe nicht bekannt sind, warum seinerzeit bei der Schaffung des Grundbucheingesetzes die damaligen Vertreter des Unterlandes nicht dahin gewirkt haben, daß die Möglichkeit der Eintragungen in das Grundbuch in slovenischer

Sprache in das Gesetz aufgenommen wurde. Ich weiß diese Gründe auch nicht. Aber ich kann mir einen denken — er mag irrig sein — wahrscheinlich war die slovenische Sprache noch nicht zu jener hohen Vollendung gekommen, auf der sie jetzt steht.

Die Mitglieder der Partei, welcher ich anzugehören die Ehre habe, finden nur Schattenseiten an der Verordnungsordnung. Ich finde an derselben einen kleinen Lichtpunkt. Soll diese Verordnung die Fortsetzung der Maßnahmen gegen unsere deutsche Sprache sein, dann werden endlich die stetigeren, die gemäßigteren Elemente, sagen wir es mit einem anderen Worte, die conservativen Elemente auf die nationale Bahn und zur Ueberzeugung gedrängt, daß die Vertheidigung der historischen Rechte der deutschen Sprache in Oesterreich die erste und heiligste Aufgabe jedes Oesterreicherers ist.

Diesen Erfolg der Regierung kann ich von meinem nationalen Standpunkte aus nur vom ganzen Herzen begrüßen. (Bravo!)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Mich freut es, daß auch hier im hohen Hause ein so ruhiger Ton obwaltet, wie er im Grundbuchs-Ausschusse selbst vorgewaltet hat und deshalb habe auch ich die Absicht, denselben nicht zu stören, sondern im Gegentheile einen kleinen Vorwurf, der uns von den verehrten Mitgliedern der slovenischen Partei gemacht worden ist, zurückzuweisen, nämlich den Vorwurf, als hätten wir in irgend einer Weise mit dem Ausdrucke „Windisch“ eine Beleidigung aussprechen wollen. Der gemeinsame Gattungsbegriff, das acceptiren wir vollkommen, ist slovenisch. Nur um unter diesem Gattungsbegriffe die sich bildende Schriftsprache als Gegensatz zum Dialecte festzustellen, haben wir geglaubt, das Wort „Windisch“ gebrauchen zu sollen. Der Herr Berichterstatter hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihm jede Absicht einer Beleidigung ferne liegt, indem er in dem Berichte sagt: sit venia verbo. Der Grund, weshalb ich heute in so später Stunde das Wort ergriffen habe, liegt darin, daß mein sehr verehrter Herr Colleague und Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Wannisch ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß außer dem Berichte des Landes-Ausschusses in dem Berichte des Sonder-Ausschusses auch noch einige Partien enthalten sind, welche er nicht gebracht hat und welche der Landes-Ausschuß nicht als entgegenstehend, sondern als den Bericht des Landes-Ausschusses ergänzend ansieht.

Ich brauche auf die einzelnen Partien nicht hinzuweisen. Wenn wir über die Sprache des Grundbuchs sprechen, ist es auch ganz natürlich, daß eo ipso die Sprachenfrage aufgeworfen wird und weil ich gerade bei diesem Gegenstande bin, will ich dem unmittelbaren

Herrn Vorredner darauf antworten, daß die Grundbuchs-sprache doch auf den Credit einen wesentlichen Einfluß üben kann und daß die Sparcassen nicht aus politischen Rücksichten so gehandelt haben. Das ist dem Charakter des Deutschen ferne, solche Waffen zu führen, sondern die slovenische Sprache ist wirklich nicht vollkommen geeignet, weil sie eine klare Terminologie nicht besitzt.

Dem Grundbuchs-Ausschusse, indem er diese Frage berührt, fällt es nicht ein, daß der Landtag hierüber irgend einen Beschluß fassen soll, ob eine Sprache landesüblich oder ob sie geeignet ist. Er nimmt das nur als Erwägung zu den vielen anderen meritorischen Erwägungen dazu, um das thatsächliche Verhältniß, wie er es auffaßt, hier zum Ausdruck zu bringen. Man hat mir und vielen Genossen den Vorwurf gemacht: „Ja, spricht doch nicht von einer Sache, wovon Ihr nichts versteht!“ — Wenn dieser Grundsatz giltig wäre, wären parlamentarische Berathungen beinahe unmöglich. Nehmen Sie die Fluth von Gegenständen, die im Abgeordneten-hause verhandelt werden, einmal über das Wehr-gesetz, wovon der Eine nichts versteht, das anderemal über Handelsverträge, wovon wieder ein Anderer nichts versteht und so hunderte Sachen. Was ist die Aufgabe des Abgeordneten? Seine Aufgabe ist, sei es unter Kollegen im Hause, sei es auswärts, sich zu belehren und das Material herbeizuschaffen und dann mit dem gewöhnlichen, bürgerlichen, gesunden Menschenverstande sich ein Urtheil zu bilden und zu sagen: Ja das, was mir dieser Mann gebracht hat, kann ich acceptiren oder ich kann es nicht acceptiren.

Der Gegenstand beschränkt sich also jetzt auf eine kurze Abhandlung. Ob eine Sprache landesüblich ist oder nicht, das ist so notorisch und solche Fälle sind gegeben, daß darüber eigentlich gar nichts weiter zu sprechen wäre; denn der Unterschied beim Deutschen zwischen eigentlicher Schriftsprache und Dialect ist ein ganz anderer. Dieselben Stammwurzeln, dieselben Ausdrücke liegen immer zu Grunde, aber hier ist zwischen dem slovenischen Dialecte und der erst werdenden Schriftsprache ein so bedeutender Unterschied, daß sogar die Stammwurzel nicht immer dieselbe ist, daß der Bauer noch genöthigt ist, Germanismen zu verwenden mit slovenischen Endlauten.

Es fällt dem Grundbuchs-Ausschusse nicht ein, zu sagen: Diese Sprache sei landesüblich. Sic volo sic jubeo, stat pro ratione voluntas. Er weist auf thatsächliche notorische Verhältnisse hin. Viel wichtiger für die Frage — damit gebe ich zugleich Antwort auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kufovec, der gemeint hat, daß die Sprache nicht von Wichtigkeit

sei für die Creditfähigkeit, welche das öffentliche Grundbuch gewährt — ist, daß ich den Beweis führen werde — daß der slovenischen Sprache — hier rede ich von der im Werden begriffenen Schriftsprache — wirklich für übereinstimmend festgestellte Begriffe die unwandelbaren Worte und Ausdrücke fehlen und fehlen sie ihr, ist da ein Schwanken, so ist sie derzeit als Grundbuchs-sprache nicht geeignet. Ich könnte Ihnen 40 solche Wörter nacheinander nennen. Ich beschränke mich, wenn die Herren zufrieden sind, exemplificativ nur auf zwei Unterschiede.

Vor Allem mache ich darauf aufmerksam, daß schon in früherer Zeit eine juridische Commission zusammengestellt wurde, es war das im Jahre 1853, wo eine Uebersetzung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ins Slovenische gemacht wurde. Von späteren Gesetzen sind Uebersetzungen natürlich auch später gemacht worden.

Hat eine Sprache unwandelbare Ausdrücke für übereinstimmend festgesetzte Begriffe, wenn z. B. der Ausdruck „Vormerkung“ § 438 a. b. G.-B. — ich bitte um Verzeihung, wenn ich das Slovenische fehlerhaft lese — heißt „predznamba“ und wenn dem entgegen im § 8 des a. Grundbuchs-gesetzes es heißt „prohibicija“? Ist es ein übereinstimmend festgesetzter Ausdruck, wenn der Begriff „Wiederverkauf“ im § 1068 a. b. G.-B. heißt „pravica nazajnegakupa“ und dem entgegen im § 9 des Grundbuchs-gesetzes derselbe Begriff ausgedrückt wird mit „resilna kupna pravica“?

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich bitte vielleicht doch zur Sache, zu den Anträgen zu sprechen.

Abg. Freiherr v. Sackelberg: Wenn ich nicht bei der Sache bin, so weiß ich nicht, was ich sagen soll, ich werde übrigens gleich zu Ende sein. Nur um zu beweisen, daß meine Behauptungen nicht so aus der Luft gegriffen sind, werde ich hier auf den Tisch des Hauses den slovenischen Rechtsfreund Slovenski pravnik, IV. Jahrgang Nr. 1, erschienen in Laibach, von Dr. Alfonz Mosche in Uebersetzung vorlegen. Es ist ganz kurz . . .

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich bitte vielleicht die Vorlesung zu unterlassen!

Abg. Freih. v. Sackelberg: Ich frage das hohe Haus, ob es mir gestattet ist, die wenigen Worte noch zu verlesen?

Landeshauptmann: Ich bitte, das mir zu überlassen. Das Haus zu befragen ist meine Sache . . .

Abg. Freih. v. Sackelberg: Der Landeshauptmann sucht einen Conflict mit mir . . .

Landeshauptmann: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen; soviel parlamentarischen Anstand muß jeder Abgeordnete haben, daß er den Präsidenten nicht unterbricht. Ich bitte sich niederzusetzen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg:** Ich lege diese Acten hiermit auf den Tisch des Hauses nieder!

Landeshauptmann: Ich entziehe Ihnen das Wort und bitte, sich niederzusetzen! Setzen Sie sich!

Abg. Freih. v. **Sackelberg:** Ich habe geendet und sitze ohnedies schon.

Landeshauptmann: Ich erkläre nochmals, daß ich Ihnen das Wort entziehe!

Abg. Freih. v. **Sackelberg:** Ja schön! (Große Unruhe im Hause.)

Abg. **Sernec** (L.-G. Cilli): Ich werde nur eine ganz kurze Bemerkung machen. Wenn erwähnt wurde, daß das Wort „Vormerkung“ einmal, und zwar im allg. bürgerlichen Gesetzbuche mit „predznamba“ und im Grundbuchsgesetze vom Jahre 1871 mit „probilježba“ überjert worden ist, so beweiset dies weiter gar nichts, als daß wir im Slovenischen zwei officielle Ausdrücke haben, die beide dasselbe bedeuten, daß wir beide Ausdrücke bei Gericht gebrauchen dürfen, und daß dieselben dort auch verstanden werden.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Statthalter Freih. v. **Kübeck:** Ich habe über die in Verhandlung stehende Angelegenheit im Allgemeinen die Erklärung abzugeben, daß alle Ministerien vor und nach der Erlassung der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 stets an dem Grundsätze festgehalten haben, daß es Sache der Regierungs- und Vollzugsgewalt sei, diejenigen Anordnungen mit verbindlicher Kraft auch für die Gerichte zu treffen, welche erforderlich sind, um in den Beziehungen der Bevölkerung zu den Gerichten einer landesüblichen Sprache die ihr gebührende Behandlung zu sichern. Speciell bezüglich der Anträge der geehrten Majorität des Grundbuchs-Ausschusses möchte ich constatiren, daß der Antrag dahin geht, daß die Ausführungen des geehrten Landes-Ausschusses vollkommen acceptirt und gutgeheißen werden. In den Ausführungen des geehrten Landes-Ausschusses wird die Competenz für die Legislative des Landtages in Anspruch genommen. Diese Anschauung wird in dem ersten Antrage des Grundbuchs-Ausschusses acceptirt. Der geehrte Ausschuss hat sich jedoch nicht damit zufriedengestellt, diesen Antrag anzunehmen, vielleicht auch, weil es ihm einigermassen bedenklich erschienen haben mag; er sah sich auch gezwungen, einen zweiten Antrag zu bringen, und zwar im Sinne des Art. II, lit. b, des Staatsgrundgesetzes

vom 21. December 1867, betreffend die Instituirung des Reichsgerichtes. Dieser Artikel lautet: Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Kompetenzconflicten: b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer Administrativ-Angelegenheit beansprucht. Mit diesem zweiten Antrage ist mithin anerkannt, daß die Frage eine Administrativ-Angelegenheit sei und deswegen vor das Reichsgericht gebracht werden müsse. Aufrichtig gestanden, ich bin nicht in der Lage, die Widersprüche in diesen beiden Anträgen zu lösen. Der Hauptantrag des geehrten Ausschusses ist unstreitig in dem zweiten Antrage enthalten und da kann ich wohl sagen, daß die Regierung mit Beruhigung dem Spruche des Reichsgerichtes entgegensteht. Denn sobald anerkannt ist, daß es sich um eine Administrativ-Angelegenheit, die vor das Reichsgericht gehört, handelt, so kann es auch gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese in die Competenzsphäre der Justizverwaltung und gewiß nicht in jene der Landesvertretung gehört, die im Berordnungswege gewiß nicht Weisungen an die Gerichte ergehen lassen kann. (Beifall rechts.)

Berichterstatter der Minorität **Jermann:** Ich werde mich mit einigen Worten gegen die Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuss-Beisitzers Dr. Wannisch wenden. Die größere Partie seiner Rede ist von der Voraussetzung durchdrungen, daß die Anschauungen des Landes-Ausschusses auch richtige sind. Es ist dies eine petitio principii, aus dieser Prämisse sind allerdings allerlei Schlußfolgerungen gezogen worden, welche nur dann stichhältig sind, wenn die These selbst auch grundhäftig ist. Bezüglich des Special-Erlasses habe ich zu bemerken, daß dies ja nicht in dem Sinne gemeint sein konnte, daß eine specielle Entscheidung über die Beschwerde einer Partei direct vom Ministerium ergangen ist, daß nämlich das Ministerium selbst entschieden hätte. Das Wort Special-Erlass kann auch den Sinn haben, und in dem Sinne ist es wenigstens im Sonder-Ausschusse gebraucht worden, daß das Ministerium eine an dasselbe gelangte Beschwerde der ersten Instanz zur Amtshandlung zuschickt. Das Ministerium oder überhaupt eine obere Behörde braucht gar nicht zu sagen, nicht einmal anzudeuten, in welchem Sinne die Erledigung erfließen soll. Die unterste Instanz soll es selbst herausfinden, was nach Recht und Gesetz zulässig ist. Nach dem Wortlaute der Intimation, welche der Abgeordnete Bosnjak vom Bezirksgerichte bekommen hat, ist dieser Sinn auch ganz gut denkbar. Er hat diesen Wortlaut selbst unrichtig citirt, weil er nicht Beamter ist. Ich habe das Original dieser Intimation gelesen und da steht darin, über seine

Beschwerde ist in Folge Weisung des Justiz-Ministeriums das Nöthige verfügt worden; es steht nicht darin, daß seiner Beschwerde Folge gegeben worden ist. Auch an andere Oberbehörden gelangen allerlei Gesuche und Beschwerden und werden dann den Unterbehörden einfach zur Amtshandlung zugefertigt.

Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Wannisch hat gesagt, daß im Jahre 1874 slovenische Vertreter im Landtage waren und daß von denselben gar keine Forderung bezüglich der slovenischen Eintragung in die Grundbücher erhoben worden ist, woraus er schließt, daß das, was damals unmöglich war, heute eine That ist. Ich kann umgekehrt sagen: das, was der Landes-Ausschuß damals sich nicht getraut hätte, zu negiren, heute ist es eine That. Die Grundbücher waren allerdings in früherer Zeit deutsch, denn die ganze Patrimonial-Gerichtsverwaltung war eine deutsche, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit war mehr pro domo sua geführt, als wie für das Volk und für die Bauern. Die Unterthanen, die Bauern haben sich einfach nur immer auf das mündliche Wort verlassen, welches sie bei Amte gehört hatten, worauf sie voll vertraut haben.

Artikel XIX der Staats-Grundgesetze wird verschieden ausgelegt, er wird ganz anders ausgelegt in Prag wie in Reichenberg, anders irgendwo im Süden der Monarchie wie in Wien, anders beim Landes-Ausschusse und speciell beim Landesschulrath, wie beim Reichsgerichte, selbst einzelne Minister haben verschiedene Interpretationen dieses Artikels. Richtig und ohne Durchführung-Verordnung zu benöthigen, urtheilt nur das Reichsgericht, welchem der hohe Landtag heute selbst das höchste Vertrauen ausdrückt, indem er sich seiner Judicatur unterwirft.

Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Wannisch hat gesagt, daß der Artikel XIX, wie auch andere Artikel der Staats-Grundgesetze, von denen er einige aufgezählt hat, nur akademischen Werth hat. Es gibt aber Artikel, die gültig sein können, ohne einer Ausführungs-Verordnung zu bedürfen, weil sie Principien ausdrücken. Im Staats-Grundgesetze steht ein Artikel: Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht, der Kaiser erklärt Krieg, der Kaiser schließt Frieden Das sind Principien; brauchen diese Principien noch eine Ausführungs-Verordnung? Das Reichsgericht entscheidet seine Judicate ohne Ausführungs-Verordnung.

Auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Freih. v. Hackelberg bezüglich der Beeinträchtigung des Erdbites werde ich nicht antworten, denn das ist nicht principieller, meritorischer Natur, wohl aber möchte ich ihm zu bedenken geben, wie es ihm ergehen würde, wenn er in eine Gesellschaft von rein Deutschen, näm-

lich Gottscheern, kommen würde, er würde dieselben und auch die Stammwurzeln der Worte, die sie gebrauchen, nicht verstehen und diese Sprache ist eben auch eine Volkssprache. Zu der Rectificirung, welche ihm bereits vom Abg. Dr. Sernec gegeben wurde, daß es nämlich im Slovenischen für einen und denselben Begriffe mehrere Bezeichnungen gibt, möchte ich hinzufügen, daß das auch im Deutschen der Fall ist. Man sagt „Tagfagung“, man sagt aber auch „Nothdurftshandlung“. Ich kann es mir nicht versagen, bekannt zu geben, daß man vor 300 Jahren gegen die Slovenen im steierischen Landtage mehr Gerechtigkeit gezeigt und mehr warmes Herz gehabt hat, als heute, wo man ihnen nahezu feindselig gesinnt ist. Nach Dimitz „Geschichte Krains“ haben am 14. März 1583 die steierischen Stände für die slovenische Bibelübersetzung Dalmatius in Krain 1000 fl. bewilligt, die kärntnerischen Stände 1579 900 fl.; die steierischen Stände haben 1584 100 fl. Subvention gegeben zum Drucke der ersten slovenischen Grammatik, welche Gymnasial-Director Bohorič in Laibach herausgegeben hat. Das war viel für die damalige Zeit; welchen Geldwerth diese Summe damals repräsentirt hat, erlaube ich mir durch einen eben diesem Geschichtswerke entnommenen Preistarif für Gasthäuser bekannt zu geben. Nach einem Preistarife, welchen die Landschaft Krain 1578 publicirt hat, durfte eine „ziemliche Herrenmahlzeit zu 4 oder 5 Trachten 8 kr. kosten und ein Dienermahl zu 3 Gerichten mit einer Halbe Wein 6 kr.“ Die früheren Stände Steiermarks waren geborne, waren lebenslängliche und wenigstens gegenüber den Wählern auch unabhängige Landesvertreter, konnten daher nur ihrer innersten Ueberzeugung folgen.

Es scheint, daß mit der ganzen Action des Landes-Ausschusses nicht eigentlich ein Mangel behoben, eine Remedur erlangt werden wollte, denn wenn die Competenz dem Landtage zusteht, ist gar nicht abzusehen, warum der Landes-Ausschuß nicht eine Novelle zur Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1874 eingebracht hat und es vorzieht, mit einer Rechtsverwahrung aufzutreten. Daraus möchte ich schließen, daß dieser ganzen Action lediglich nur politische Motive zu Grunde liegen. Nun sind die beiderseitigen Standpunkte klar gestellt, die Entscheidung durch die Abstimmung ist vorbereitet, beiderseitig wird an eigenen Ueberzeugungen unverrückt fest gehalten, Niemand läßt sich befehren, die Minorität insbesondere aspirirt nicht auf einen solchen Erfolg, deswegen werde ich weitere Ausführungen und Begründungen nicht fortsetzen und meine Rede schließen. (Bravo bravo! rechts.)

Berichterstatter der Majorität des Grundbuchs-Ausschusses Dr. **Boesl**: Ich bin nun genöthigt, mit

ein paar Worten mich gegen die Ausführungen der Redner von der anderen Seite zu wenden. Es geschieht dies hauptsächlich, um die Berufung auf die §§ 98 und 102 des Grundbuchsgesetzes, sowie auf § 9 der Vollzugsvorschrift zu widerlegen, u. zw. in einer Weise, die sinngemäß auch auf die Berufung des § 5 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes Anwendung findet.

Wenn ich aber hier in dieser Beziehung spreche, so muß ich vorausschicken, daß ich nicht als Bericht-erstatte des Grundbuchs-Ausschusses, sondern als Jurist spreche und meine eigene juristische Meinung in der Beziehung zum Besten gebe.

Wir scheinen die Verhältnisse so zu liegen: Das Grundbuchsgesetz ist ein Reichsgesetz und kein Landesgesetz, nimmt daher auf die Verhältnisse von ganz Eisleithanien Rücksicht; es geht daher auch auf den Umstand, daß ja in Eisleithanien einzelne doppelsprachige Kronländer sind, nicht weiter ein. Es ist in dieser Beziehung ein Rahmengesetz und es bleibt den Landtagen überlassen, dasselbe mit den bei ihnen speciell bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen. In dieser Hinsicht besteht nach meiner Ueberzeugung als Jurist, eine Lücke in dem Gesetze. Diese macht dem Richter bedeutende Schwierigkeiten. Daher kommt es, daß die Richter in Untersteiermark, wo es zwei landesübliche Sprachen gibt, sich nur auf die Art zu helfen gewußt aben, daß sie die Bescheide, mit denen die Grundbuchs-Eintragungen über slovenische, im Zuge befindliche Eingaben — welche gesetz- und verordnungsgemäß in der Sprache erledigt werden müssen, in welcher sie eingereicht werden — erfolgten, in slovenischer Sprache verfaßten. Sie wußten aber auch, daß sie diese slovenischen Eintragungen nicht in das Grundbuch hinein-geben können und sie haben sich daher an den Ausdruck: „nach dem Inhalte des Bescheides“ im § 2 des Grundbuchsgesetzes geklammert und gedacht, es ist ohnehin nur der Inhalt der Erledigung in das Grundbuch einzutragen. Sie haben daher dem slovenischen Bescheide die deutsche Uebersetzung beigefügt und auf Grund der deutschen Uebersetzung ist dann die Grundbuchs-Eintragung erfolgt. Ich als Jurist halte das für einen Nothbehelf, auf den die Richter wegen der von mir erwähnten Lücke in der Gesetzgebung verfallen sind. Allerdings hat das Justizministerium consequentermaßen — es mußte wenigstens in ein und derselben Verordnung consequent sein — diese im Lande Untersteiermark allgemein geübte Praxis als unrichtig erklärt. Aber ich glaube, daß diese Praxis eine allgemeine war und daß daher die von mir jetzt vertretene Ansicht eigentlich die allgemeine Ansicht des untersteirischen Richterstandes gewesen ist.

Das wollte ich auf diese Bemerkungen erwidern. Ich muß Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich als Jurist diese Frage de lege ferenda für discutirbar halte. Ich glaube aber, daß sie in anderer Weise geregelt werden sollte, als es durch den Justizministerial-Erlaß geschieht.

Ich habe in meinem Berichte gesagt, daß das Verhältnis, welches der Ministerial-Erlaß vom Juli des vorigen Jahres geschaffen hat, ein ganz unsystematisches ist und gerade mit dem komme ich auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Serneč. Er hat uns gesagt, ja der Slovene möchte, wenn er in sein Grundbuch hineinschaut, dort die Eintragung seines Eigenthums in slovenischer Sprache finden; das ist vielleicht eine discutirbare Forderung. Aber für undiscutirbar halte ich die Forderung, daß einem Deutschen, wenn er zufällig im Cillier Gerichtsprengel Realitäten besitzen würde, gegen seinen Willen mittels einer von fremder Seite angeführten Grundbuchs-Eintragung diese in slovenischer Sprache erfolgt.

Ich füge nur noch bei, daß ich der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Serneč durchaus nicht entgegneten will, daß Urkunden häufig in slovenischer Sprache verfaßt werden und dadurch eine größere Rechtsicherheit gewährt werde; ebensowenig der Behauptung des Herrn Abgeordneten Rukovec, der von slovenischen Verlassenschafts-Abhandlungen erzählte. Es mag sein, daß solche slovenische Verlassenschafts-Abhandlungen jetzt vielleicht in großer Anzahl gepflogen werden und daß auf Grund derselben Eintragungen erfolgt sind, aber wir glauben nicht, daß im Jahre 1871 oder seither diese Eintragungen im Grundbuche in slovenischer Sprache erfolgten. Sie werden in deutscher Sprache vorgenommen worden sein.

Ich bin eigentlich fertig. Der Antrag des Grundbuchs-Ausschusses ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Wannisch in so glänzender Weise vertreten worden, daß ich mich nicht veranlaßt sehe, noch ein weiteres beizufügen. Ich muß nur noch bemerken, daß ich vom Grundbuchs-Ausschusse ermächtigt worden bin, mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Tomšeg anzuschließen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Bericht-erstatte der Minorität, den Minoritätsantrag zu verlesen.

Bericht-erstatte der Minorität des Grundbuchs-Ausschusses **Jermann** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Vom Abschnitte sub marginal Neuanlegung der Grundbücher, pag. 20—22, des Thätigkeitsberichtes

werde lediglich der erste Absatz mit dem Hinweise auf den Ausweis in Beilage Nr. 4 über den Stand der Arbeiten zur Anlegung der neuen Grundbücher zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Es gelangt nun der Antrag der Majorität mit Berücksichtigung des Antrages Tomjcheg, dem sich der Ausschuß angeschlossen hat, zur Abstimmung.

Berichterstatter der Majorität des Grundbuchs-Ausschusses Dr. **Boeß** (liest):

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Der vorstehende Bericht wird genehmigt, der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses pag. 20—22 zur Kenntniß genommen und dem Landes-Ausschusse für seine gegen den Justizministerial-Erlaß vom 21. Juli 1887, Zahl 12.118, gerichtete Action die dankende Anerkennung ausgesprochen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, gegen diesen Erlaß die Beschwerde an das k. k. Reichsgericht im Sinne des Artikels II lit. b des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867, Zahl 143 N.-G.-Bl. zu ergreifen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Bevor wir zum nächsten Gegenstande übergehen, erlaube ich mir, zurückkommend auf die frühere Debatte, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß ich mich in Zurückweisung eines Herrn Redners zu einer Heftigkeit habe hinreißen lassen. Aber es ist für den Präsidenten unmöglich, die Geschäftsordnung durchzuführen, wenn er sich von einem Mitgliede des hohen Hauses das Wort abschneiden lassen soll.

Es folgt nun der

mündliche Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg und Genossen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866.

(Beilage Nr. 94.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. **Reicher**, zu referiren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Mit Rücksicht auf die ausführliche Begründung, welche der Herr Antragsteller seinem Antrage vorausgeschickt hat, glaube ich mich einer weiteren Erörterung enthalten zu können und erkläre nur, daß der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg zu dem seinigen macht und ihn zur Annahme empfiehlt. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem hohen Landtage in der nächsten Session Anträge zu stellen, durch welche jeder Zweifel in der Handhabung der §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Bezirksvertretungen, ausgeschlossen wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die im zugewiesene Vorlage Nr. 49, enthaltend den Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Errichtung einer Vorbereitungs-Classe am Landes-Untergymnasium in Pettau.

Dieser Bericht entfällt jedoch, weil der Unterrichts-Ausschuß zu einem Beschlusse nicht gelangt ist und ich glaube, daß der Landes-Ausschuß den Antrag stellen wird, diese Vorlage zurückzuweisen.

Abg. **Edmund Graf Attems** (G.-G. B.): Ich bin nicht der Ansicht, daß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abzusehen ist, bin vielmehr der Meinung, daß der Unterrichts-Ausschuß durch eines seiner Mitglieder hier im Hause die Erklärung abzugeben habe, daß ein Bericht über diese dem Ausschusse zugewiesene Landtagsvorlage nicht erstattet wird.

Wenn dies nun geschehen sein wird, halte ich es möglich, die Vorlage des Landes-Ausschusses, Landtags-Beilage Nr. 49, in Berathung zu ziehen.

Steht der Gegenstand sodann in Verhandlung, würde ich nach Verabredung mit den Mitgliedern des Landes-Ausschusses zwar nicht die Erklärung abgeben können, daß diese Vorlage vom Landes-Ausschusse zurückgezogen wird, jedoch einen Antrag stellen, daß diese Vorlage an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgeleitet werde, über dieselbe neuerdings Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Ich bitte um den Antrag. Abg. **Edmund Graf Attems** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffs der Errichtung einer Vorbereitungsclasse am Landes-Untergymnasium in Pettau (Beilage Nr. 49), welche vom Landtage dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen worden ist, über welchen jedoch seitens dieses Sonder-Ausschusses eine Berichterstattung an den Landtag nicht erfolgte, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, über diesen Gegenstand neuerlich zu berichten und Antrag zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgen nun Berichte über Petitionen.

Abg. Dr. **Ripp** (St.-G. Liezen): Ich erlaube mir bezüglich der Behandlung der Petitionen den Antrag zu stellen, daß dieselben wegen der vorgerückten Zeit an den Landes-Ausschuß gewiesen werden, mit dem Auftrage, die Petitionen im Sinne der Antragstellung der einzelnen Sonder-Ausschüsse zu erledigen. Ausgenommen sind jene Petitionen, deren besondere Behandlung im Hause von Seite des betreffenden Berichterstatters oder von einem anderen Mitgliede des hohen Hauses gefordert wird.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Im Sinne des eben gefaßten Beschlusses, ersuche ich diejenigen Herren, welche die besondere Behandlung einer Petition wünschen, sich zu melden.

(Niemand meldet sich.)

Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß alle Petitionen im Sinne der von Seite der Sonder-Ausschüsse gestellten Anträge dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen sind.

Wir sind mit den Verhandlungsgegenständen zu Ende.

Bevor ich die Sitzung schließe, liegt es mir ob, den Herren für ihre Aufopferung und Thätigkeit zu danken, die sie während dieser längeren Periode entwickelt haben. Ich hoffe, daß diese Periode segensreich

für das Land sein wird, weil eine Reihe von Beschlüssen gefaßt worden ist, die, wie ich glaube, zum Nutzen des Landes sein wird und weil andererseits der Landes-Ausschuß von Ihnen Directiven für die Zukunft erhalten hat, welche er im Sinne des Landtages durchführen wird und welche, wie ich hoffe, auch in Zukunft zum Wohle des Landes ausfallen werden. Sie betreffen Bahnprojecte, wovon zwei während des Landtages uns zugekommen sind und sehr hoffnungsvoll zu werden versprechen. Ferner beschäftigte uns eine andere wichtige Angelegenheit: Die Erledigung der Grundentlastungs-Angelegenheit, welche möglicherweise noch zu einer außerordentlichen Session führen wird. Ich werde nicht ermangeln, sobald die Verhandlungen des nunmehr von der hohen Regierung einberufenen Comités soweit gediehen sein werden, um eine bestimmte Vorlage zu machen, bei Se. Majestät den Kaiser die Einberufung einer außerordentlichen Session zu erwirken.

Ich glaube, wir sollten, wie im Anfange, gerade heuer ganz besonders Sr. Majestät gedenken, nachdem unser Kaiser innerhalb dieses Jahres seine 40jährige Regierungsthätigkeit beschließen wird und der Landtag in Berücksichtigung dessen eine Summe zu wohlthätigen Zwecken verwendet, über deren Bestimmung der Landes-Ausschuß Ihnen vorzutragen haben wird.

Ich fordere Sie daher auf, meine Herren, mit mir einzustimmen in den Ruf: Se. Majestät, Kaiser Franz Joseph I. lebe hoch, hoch, hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges Hoch und Zivio aus.)

Ich erkläre hiermit die IV. Session der VI. Landtagsperiode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)